

**Evangelisch-lutherischer  
Kirchenkreis Emden-Leer  
Finanzsatzung 2017 bis 2022**

**Stand:  
2016-06-15**



**Evangelisch-  
lutherischer  
Kirchenkreis  
Emden-Leer**

## **Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden-Leer berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert.

Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte.

Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/ oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

### **Teil 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.  
Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus.  
Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.  
Es ist zu gewährleisten, dass eine Ausgleichsrücklage erhalten wird, die eine Höhe von 20 vom Hundert der landeskirchlichen Gesamtzuweisung nicht unterschreitet<sup>1</sup>.  
Wird dieser Mindestbetrag unterschritten, ist in der Finanzplanung eine jährliche Wiederaufstockung in Höhe von 2,00 vom Hundert der Einnahmen vorzunehmen.
- (3) Für Kindertagesstätten, Friedhöfe, die Diakoniestation Emden, die Bahnhofsmision, die Familienbildungsstätte, das Café International und weitere Einrichtungen im Kirchenkreis wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.
- (4) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

---

<sup>1</sup> ~ 1.000.000 Euro

## **Teil 2** **Einnahmen im Kirchenkreis**

### **Abschnitt 1:** **Einnahmen der Kirchengemeinden**

#### **§ 2** **Einnahmen der Dotation Pfarre**

- (1) Abzugsfähige Ausgaben<sup>2</sup> vom Stellenaufkommen, die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 1.000 Euro in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert.
- (2) Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

#### **§ 3** **Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden**

- (1) Einnahmen aus Erträgen von Verkaufserlösen der Dotation Kirche/ Küsterei sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert.

Der verbleibende Rest ist anzurechnen.

Auf Antrag kann der Kirchenkreisvorstand die verbleibenden Zinseinnahmen bei den Kirchengemeinden belassen.

- (2) Bei wertbeständigen Anlagen von Verkaufserlösen im Rücklagen- und Darlehensfonds unterbleibt eine Anrechnung.
- (3) Von den sonstigen laufenden Einnahmen aus dem Grundvermögen der Dotation Kirche/ Küsterei, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, werden nach Abzug der Kosten der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung 80 vom Hundert an den Kirchenkreis abgeführt.  
Abzugsfähige Ausgaben<sup>3</sup>, die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 1.000 Euro in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung

---

<sup>2</sup>

- Wiederaufforstung
- Meliorationen
- Maßnahmen im Wege einer Flurbereinigung

<sup>3</sup>

- Wiederaufforstung
- Meliorationen
- Maßnahmen im Wege einer Flurbereinigung

durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen.

Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde die laufenden Einnahmen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert.

- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden.  
Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen.  
Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.
- (5) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösekapitalien von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden.
- (6) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus
1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
  2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
  3. dem Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten,
  4. dem Betrieb ambulanter pflegerischer Dienste;
  5. dem Betrieb von Einrichtungen,
  6. der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen,
  7. der Hilfe für andere selbstständige kirchliche Einrichtungen,
  8. Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird,
  9. Antennenanlagen und Photovoltaikanlagen
- (7) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

#### § 4

#### **Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds**

Die Verwendung der Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds richtet sich nach der jeweils gültigen und vom Kirchenkreistag beschlossenen Ordnung.

Die zurzeit gültige Ordnung ist als **Anlage 1** dieser Satzung beigefügt.

#### § 5

#### **Einnahmen aus dem Mitarbeiterfonds**

- (1) Der Mitarbeiterfonds dient dazu, berufliche kirchliche Arbeit zu ermöglichen und ggf. stellenplanerische Kürzungen abzufedern.
- (2) Die Verwendung der Erträge aus dem Mitarbeiterfonds richtet sich nach der jeweils gültigen und vom Kirchenkreistag beschlossenen Ordnung.  
Die zurzeit gültige Ordnung ist als **Anlage 2** dieser Satzung beigefügt.

**Abschnitt 2:**  
**Einnahmen des Kirchenkreises**

**§ 6**  
**Finanzierung des Kirchenamtes**

- (1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenamtes. Er unterhält das Kirchenamt gemeinsam mit dem Kirchenkreis Rhaderfehn so und trägt den mit dem anderen Kirchenkreis vereinbarten Anteil der Ausgaben.
- (2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.
- (3) Für die Erhebung von Kirchenbeitrag wird keine Verwaltungskostenumlage erhoben.
- (4) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:
  1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
  2. Verwaltung von Friedhöfen,
  3. Vermögensverwaltung, insbesondere
    - a. Mietwohnungen
    - b. Stiftungen
    - c. Photovoltaikanlagen
    - d. Antennenanlagen
    - e. Pachtverwaltung („Pachthebegebühr“), soweit nicht Grundstücke mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betroffen sind.
  4. Diakonische Einrichtungen, insbesondere
    - a. Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen<sup>4</sup>
    - b. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention<sup>5</sup>
    - c. Eule<sup>6</sup>
    - d. Tafel<sup>7</sup>
    - e. Bahnhofsmision
    - f. Seemannsmision
    - g. Kirchenkreis-Sozialarbeit
    - h. Krankenhausseelsorge
    - i. Seelsorge in Alteneinrichtungen
    - j. Schwangerenberatung
    - k. Migrationsberatung
    - l. Hospizdienst
  5. Diakonie- und Sozialstationen,
  6. Bildungseinrichtungen, insbesondere
    - a. der Familienbildungsstätte Emden
    - b. Ostfriesisches Bildungszentrum Potshausen
    - c. Café International Leer
  7. Fundraising, soweit das Kirchenamt unterstützend tätig wird,

---

<sup>4</sup> Es ist noch nicht klar, ob die Zusammenarbeit über das Jahr 2016 hinaus fortgesetzt werden kann.

<sup>5</sup> Es ist noch nicht klar, ob die Zusammenarbeit über das Jahr 2016 hinaus fortgesetzt werden kann.

<sup>6</sup> Es ist noch nicht klar, ob die Zusammenarbeit über das Jahr 2016 hinaus fortgesetzt werden kann.

<sup>7</sup> Es ist noch nicht klar, ob die Zusammenarbeit über das Jahr 2016 hinaus fortgesetzt werden kann.

- 
- (5) Die Verwaltungskostenumlagen eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.
- (6) Die Verwaltungskostenumlagen richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Finanzbuchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 4 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 18 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).
- (7) Da eine echte Kosten-Leistungs-Rechnung zur Darstellung der Kosten noch nicht zur Verfügung steht, werden die Verwaltungskostenumlagen nach einem Prozentsatz der Einnahmen in einem Arbeitsbereich berechnet.
- (8) Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlagen ist die Summe der ordentlichen Erträge zzgl. der Finanzerträge zzgl. außerordentlicher Erträge zzgl. der Erträge aus interner Leistungsverrechnung (, wenn diese nicht innerhalb einer Einrichtung anfallen,) zzgl. der Erträge aus der Entnahme aus zweckgebundene und freien Rücklagen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:
1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
  2. außerordentliche Erträge:
    - a. innere und äußere Anleihen,
    - b. zurück erhaltene Kapitalien,
    - c. Ablösungen,
    - d. Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen,
    - e. Spenden und Kollekten,
    - f. Erträge aus der Auflösung von Haushaltsresten.
- (9) Die errechnete Verwaltungskostenumlage ist auf volle 10 Euro aufzurunden.
- (10) Ist das Volumen der Erträge des Vorvorjahres nicht bekannt, so können die Daten des Vorjahres oder des Planungsjahres zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere für auf eine begrenzte Dauer angelegte Projekte.
- (11) Die Höhe der Verwaltungskostenumlagen wird durch Beschluss des Kirchenkreistages festgelegt.
- (12) Übersteigen die Verwaltungskostenumlagen im Einzelfall die entstehenden Kosten erheblich, so kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag eine Anpassung vornehmen.
- (13) Der Kirchenamtsausschuss entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe für neu vom Kirchenamt übernommene Aufgaben eine Verwaltungskostenumlage eingeführt wird.

Der gültige Beschluss ist als **Anlage 3** dieser Satzung beigefügt.

## § 7

### Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

#### (1) Schönheitsreparaturenpauschale

- a. Die von den Dienstwohnungsinhabern zu zahlenden Schönheitsreparaturpauschalen werden vom Kirchenamt vereinnahmt.

Der Kirchenkreis sorgt durch die Einrichtung des Schönheitsreparaturfonds dafür, dass eine sachgerechte Verteilung der Mittel nach zuweisungsrechtlichen Grundsätzen an die Dienstwohnung gebenden Körperschaften durchgeführt wird.

- b. Diese Regelung stellt sicher, dass die von den Dienstbezügen aller Dienstwohnungsinhaber eines Kirchenkreises einbehaltenen Schönheitsreparaturpauschalen zentral vom Kirchenamt vereinnahmt und verwaltet werden, damit der Kirchenkreis nach den Grundsätzen des Zuweisungsrechts aus diesen zentralen Mitteln die jeweils in Betracht kommenden Kirchengemeinden nach Maßgabe des Fristenplanes mit den für die Durchführung von Schönheitsreparaturen benötigten Mitteln ausstattet.
- c. Alle im Kirchenkreis anfallenden Schönheitsreparaturen sind aus diesem zentralen Fonds zu finanzieren. Sofern der Fonds nicht genügend Mittel hat, kann der Kirchenkreis dessen Liquidität ggf. aus Baumitteln vorübergehend sicherstellen und später den Betrag wieder der Baurücklage des Kirchenkreises zuführen.  
Eine Zuführung der Schönheitsreparaturpauschale zur Baurücklage des Kirchenkreises ist nicht zulässig.
- d. Eine direkte Weiterleitung der vereinnahmten Schönheitsreparaturpauschale an die Kirchengemeinden als Dienstwohnung gebende Körperschaft ist nicht zulässig, da in diesen Fällen eine direkte Zuordnung der vom Dienstwohnungsinhaber gezahlten Zuschläge für Schönheitsreparaturen zu seiner Dienstwohnung möglich ist, und damit der Charakter eines pauschalen Systems verloren geht.

#### (2) Umlage für Mitarbeitervertretung

Zur Finanzierung der Arbeit der Mitarbeitervertretung werden Personal-, Miet- und Sachkosten anteilig nach dem in **Anlage 4** aufgeführten Schlüssel auf die selbstabschließenden Einrichtungen im Kirchenkreis verteilt.

#### (3) Mahngebühren

Zur Refinanzierung der Kosten von Mahnungen werden Mahngebühren mit jeweils 5,00 Euro je Mahnstufe fällig.

#### (4) Diakoniefonds

Zur Finanzierung von Hilfsangeboten des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises ist ein Diakoniefonds eingerichtet.

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises beteiligen sich am Diakoniefonds durch eine Umlage von 0,10 Euro je Gemeindeglied. Stichtag für die Bemessung ist der 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres.

**Teil 3**  
**Ausgaben im Kirchenkreis**

**Abschnitt 1**  
**Personalaufwand**

**§ 8**  
**Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden auch genügend Mittel zur Finanzierung des Sach- und Bauaufwandes zur Verfügung stehen.

**§ 9**  
**Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

- (1) Stellenplanung und Personalausgaben für den Zeitraum 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2022 richten sich nach dem Stellenrahmenplan, der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde und die Einsparvorgaben bis zum 31. Dezember 2022 definiert.

Der Stellenrahmenplan ist als **Anlage 5** dieser Satzung beigelegt

- (2) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert (§ 13 Abs. 4 FAG).
- (3) Der Kirchenkreistag bevollmächtigt den Kirchenkreisvorstand, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen.

Dies geschieht durch:

- a. Wiederbesetzungssperren und Entscheidung über die Besetzung von Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- b. Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c. Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- d. Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrensrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

Vom Kirchenkreisvorstand getroffene Entscheidungen nach den Nummern 3 b und 3 c sind dem Kirchenkreistag in der auf die Entscheidung folgenden Tagung zu berichten.

- (4) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den jeweiligen Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen.  
Über den Verlauf der Finanzierung ist dem Stellenplanungsausschuss jährlich Bericht zu erstatten<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Wer muss dem Stellenplanungsausschuss berichten? Und warum dem Stellenplanungsausschuss? Die Verantwortung trägt der Kirchenkreisvorstand.



Das Kirchenamt ist vor Beginn von Projekten, bei Änderung von Projekten und bei personellen Veränderungen zu beteiligen.

## **§ 10 Technische Dienste**

Kirchenkreis und Kirchengemeinden regeln in eigener Verantwortung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ihren Bedarf an Technischen Diensten

## **Abschnitt 2 Zuweisungen**

### **§ 11 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen**

- (1) Der unabweisbare Mindestbedarf zur Deckung des Sach-, Bewirtschaftungs- und Bauaufwandes wird nach den vom Kirchenkreistag beschlossenen Richtlinien berücksichtigt.

Diese Richtlinien sind als **Anlage 6** dieser Satzung beigelegt.

Sollten sich durch die neuen Regelungen die Grundzuweisungen von Kirchengemeinden reduzieren, wird die Kürzung auf maximal 5 % der Zuweisungen von 2016 begrenzt.

- (2) Die Planungsverantwortung für eine auskömmliche Kindertagesstättenfinanzierung liegt beim Kirchenkreis. Dieser erhält von der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Zuweisungen für den Bereich Kindertagesstättenarbeit. Die Zuweisung berechnet sich nach der Zahl der vom Landeskirchenamt als zuweisungsfähig anerkannten Kindergartengruppen. Je anerkannter Gruppe erhält der Kirchenkreis eine Gruppenpauschale, die er in vollem Umfange an den Kindertagesstättenverband Emden-Leer-Rhauderfehn weiterleitet.

Der Kindertagesstättenverband ist verpflichtet, mindestens zwei Drittel den jeweiligen Kindertagesstätten zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten zuzuweisen, wenn es nicht vertragliche Vereinbarungen mit Kommunen gibt, die eine geringere kirchliche Beteiligung vorsehen.

Die verbleibende Summe der Gruppenpauschalen, das so genannte Restdrittel, kann vom Kindertagesstättenverband zur Finanzierung von Personalkosten und zusätzlichen Maßnahmen eingesetzt werden.

### **§ 12 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen**

Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden für verschiedene Aufgaben- und Handlungsfelder Ergänzungszuweisungen.

Sie sind dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen anderer Stellen die Kirchengemeinden über die Grundzuweisung hinaus in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben entsprechend der örtlichen Verhältnisse zu erfüllen.

Über die Mitfinanzierung unabweisbar notwendiger Baumaßnahmen entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf besonderen Antrag.

Die Bereitstellung von Ergänzungszuweisungen wird im Bauausschuss geprüft und dann dem Kirchenkreisvorstand empfohlen.

Richtlinien über die Vergabe von Ergänzungszuweisungen sind als **Anlage 7** dieser Satzung beigefügt.

Der Kirchenkreisvorstand erhält einen Verfügungsrahmen, dessen Höhe durch die Haushaltsplanung definiert wird.

### **Abschnitt 3** **Gebäudemanagement**

#### **§ 13** **Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis**

- (1) Im Rahmen der Planungsprozesse und der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen des Kirchenkreises kommt der Gebäudeverwaltung und -bewirtschaftung, vor allem im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Umgang mit den Ressourcen des Kirchenkreises, ein hohes Maß an Bedeutung zu.
- (2) Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden sind angehalten, die Ziele ihrer kirchlichen Arbeit eindeutig zu definieren und ihren Gebäudebestand vor diesem Hintergrund fortlaufend zu überprüfen und zu entwickeln.

Die Gebäudeentwicklungsplanung wird in **Anlage 8** dargestellt.

Aus einem hohen Maß an Eigenverantwortung heraus haben die Kirchenkreis- und Kirchengemeindegremien eine bedarfsorientierte Gebäudeverwaltung und Gebäudebewirtschaftung wahrzunehmen.

- (3) Die Anzahl der Gebäude und die für die kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren.  
Sowohl die Kirchengemeinden als auch der Kirchenkreis sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand und ihre Verbrauchsdaten regelmäßig zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen.

### **Abschnitt 4** **Schlussbestimmungen**

#### **§ 14** **Fortentwicklung und Wirksamkeit**

- (1) Der Kirchenkreistag verpflichtet sich, die Finanzsatzung fortlaufend weiter zu entwickeln.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Finanzsatzung unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

#### **§ 15** **Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Leer zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Leer, am 15. Juni 2016

Der Kirchenkreisvorstand

---

B. Klemenz, Superintendent

---

Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

**Anlage 1  
zu § 4**

**Ordnung für den  
Rücklagen- und Darlehensfonds**

**§ 1  
Aufgaben des Fonds**

- (1) Für den Kirchenkreis Emden-Leer ist ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet.
- (2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapital und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises, der vom Kirchenamt verwalteten Einrichtungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften.

Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.

- (3) Die Einleger sollen ihr Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen.
- (4) Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

**§ 2  
Grundsätze für die Anlage**

- (1) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird.

Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.

- (2) Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.

Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

**§ 3  
Verwaltung und Geschäftsführung**

- (1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch einen Beirat verwaltet.
- (2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.

Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds.

**§ 4  
Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.  
Der Kirchenkreistag, der Finanzausschuss des Kirchenkreistages und der Kirchenkreisvorstand wählen je ein Mitglied für die Dauer der Amtsperiode.

Der Beirat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung;
  - b) Überwachung der Geschäftsführung
  - c) Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen
  - d) Empfehlung an den KKV für die Verwendung der abgeschöpften Zinserträge
  - e) Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen
  - f) Stellungnahme zu den den Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte.
- Der Beirat kann fachkundige Berater hinzuziehen.

## **§ 5**

### **Verzinsung von Einlagen**

- (1) Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der sich aus 50 v. H. des jeweiligen Jahresertrages des Fonds ergibt.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

Der Zinssatz soll nicht unter dem liegen, den öffentliche Sparkassen/ Banken bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist gewähren.

Über die Verteilung der weiteren Zinserträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Beirates.

- (2) Die Erträge der aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen und Stiftungskapitalien stammenden Vermögensanteile des Fonds fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die den Erlös eingebracht hat.
- (3) Entgegen Absatz 1 kann Einlegern auf Antrag eine Ausschüttung des vollen Zinssatzes gewährt werden.

Dies betrifft insbesondere

- die Mittel des Kirchenkreises,
- die Mittel des Mitarbeiterfonds,

- (4) Bei Einlagen unter 500.000 Euro hat der Kirchenkreisvorstand über den Antrag zu entscheiden, darüber hinaus ist der Kirchenkreistag zuständig.

Über die Beschlüsse ist alle 6 Jahre im letzten Drittel einer Wahlperiode des Kirchenkreistages neu zu beraten.

## **§ 6**

### **Rückzahlung, Ausscheiden aus dem Fonds**

- (1) Will ein Einleger über sein gesamtes Kapital oder Teile davon verfügen, teilt er dies dem Kirchenamt unter Angabe der Gründe mit. Die so gekündigte Einlage wird innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ausgezahlt.
- (2) Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital einschließlich der ihm zugeteilten Zinsen in Geld zurück.
- (3) Eventuelle Darlehensverpflichtungen sind mit dem Tage des Ausscheidens zu tilgen.

- (4) Auf Empfehlung des Beirates kann der Kirchenkreistag den Fonds schließen und nach Quote auszahlen.

### **§ 7 Darlehen**

- (1) Über Darlehensanträge entscheidet der Beirat.
- (2) Mittel des Fonds, die ihrer Herkunft nach dauerhaft und wertbeständig anzulegen sind (z. B. Erlöse aus Grundstücksverkäufen, Stiftungsvermögen) dürfen nicht als Darlehen ausgegeben werden.
- (3) Die Gesamtausleihungen dürfen 30 % der verbleibenden Gesamteinlagen nicht überschreiten.
- (4) Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt.  
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- (5) Die Laufzeit soll 15 Jahre nicht überschreiten.  
Für Ereignisse nach § 6 ist ein Sonderkündigungsrecht zu vereinbaren.
- (6) Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Beirat.  
(Der Zinssatz soll sich am Zinssatz eines entsprechenden Kommunaldarlehens orientieren).  
Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
- (7) Über die Darlehensvergabe ist jeweils ein Darlehensvertrag zu schließen.
- (8) Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

### **§ 8 Rechnungsführung**

- (1) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagearten nachzuweisen sind.

Gleiches gilt für den Bereich „Darlehen“.

Die Zinseinnahmen und -ausgaben sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt in der vorliegenden Fassung zum 01. Januar 2016 in Kraft.

**Anlage 2  
zu § 5****Ordnung  
für den Mitarbeiterfonds  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer****§ 1****Bildung und Aufgaben des Fonds**

- (1) Im Ev.-luth. Kirchenkreis Emden-Leer wird ein Mitarbeiterfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet.
- (2) Der Fonds dient dazu, berufliche kirchliche Arbeit zu ermöglichen und ggf. stellenplanerische Kürzungen abzufedern.  
Dies geschieht durch Mitfinanzierung von Stellenanteilen über die Stellenrahmenplanung des Kirchenkreises hinaus.  
Durch Mittel des Fonds werden Anreize geschaffen, mit eigenem Engagement die personelle Ausstattung kirchlicher Arbeit im Kirchenkreis zu verbessern.

**§ 2****Verwaltung des Fonds**

- (1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Kirchenkreisvorstand verwaltet.
- (2) Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes werden von einem Beirat vorbereitet.
- (3) Die Geschäfts- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.

**§ 3****Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte des Kirchenkreistages gewählt werden. Die Neubildung hat spätestens ein Jahr nach der Neubildung der Kirchenvorstände zu erfolgen.  
Die Amtszeit endet am Tage der Neuwahl des Beirates.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
- (3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Aufstellung von Kriterien zur Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel;
  - b. Empfehlung über die Vergabe von Mitteln des Fonds;
  - c. Überwachung der Geschäftsführung;
  - d. Stellungnahme zu den den Fonds betreffenden Teilen des Prüfungsberichtes.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand erlässt auf Empfehlung des Beirates eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Beirat kann sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (6) Der Beirat berichtet dem Kirchenkreistag jährlich über die geförderten Maßnahmen.

**§ 4****Finanzielle Ausstattung des Fonds**

- (1) Der Fonds verfügt über einen seit seiner Gründung aufgebauten Kapitalstock und dessen Kapitalerträge.
- (2) Der Fonds finanziert sich durch:
  - a. die dem Kirchenkreis zustehenden anteiligen Zinserträge auf Rücklagen des Rücklagen- und Darlehensfonds nach dessen Satzung;
  - b. sonstige Mittel, z. B. freiwillige Leistungen von Kirchengemeinden, Mitarbeitenden und sonstigen Personen und Einrichtungen.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Ausstattung kann jederzeit nach Anhörung des Beirates durch Beschluss des Kirchenkreistages geändert werden.

**§ 5****Kriterien für die Vergabe von Mitteln des Fonds**

- (1) Anspruchsberechtigt für den Erhalt von Mitteln des Fonds sind der Ev.-luth. Kirchenkreis Emden-Leer und die am Rücklagen- und Darlehensfonds beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Bewilligungen von Mitteln aus dem Fonds sind mit einer Befristung zu versehen.
- (3) Sollen Mittel des Fonds in Anspruch genommen werden, so hat der Kirchenkreis bzw. die beanspruchende Kirchengemeinde einen entsprechenden Antrag an den Beirat zu richten. Der Antrag ist ausreichend zu begründen.
- (4) Die beantragende Körperschaft hat sich bei Antragstellung zu verpflichten, für die gesamte Dauer der Förderung einen Eigenanteil zu erbringen, dessen Höhe mindestens der beantragten Zuweisung entspricht.  
Von dieser Verpflichtung kann nur übergangs- oder teilweise abgesehen werden.
- (5) Der Beirat prüft den jeweiligen Antrag und gibt eine Empfehlung an den Kirchenkreisvorstand ab, der einen endgültigen Bescheid erteilt.
- (6) Bewilligungen sollen die jährlich eingehenden Mittel nicht übersteigen.  
Entnahmen aus dem Kapitalstock des Fonds dürfen einen Anteil von 10 vom Hundert pro Jahr nicht übersteigen. Soll der Kapitalstock auch in einem Folgejahr angegriffen werden, ist ein entsprechender Beschluss des Kirchenkreistages herbeizuführen.
- (7) Bewilligte Mittel werden ausgezahlt, wenn die Erbringung des Eigenanteils zeitnah nachgewiesen ist.

**§ 6****Rechnungsführung**

Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der der Bestand und die Zu- und Abflüsse des Fonds nachzuweisen sind.



**§ 7**

**Auflösung des Mitarbeiterfonds**

- (1) Über die Auflösung des Mitarbeiterfonds entscheidet der Kirchenkreistag.  
Es ist eine Mehrheit von dreiviertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kirchenkreistages erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung fließt das vorhandene Vermögen an den Kirchenkreis.  
Der Kirchenkreisvorstand hat eine Verwendung nach § 1 Abs. 2 sicherzustellen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft

## Anlage 3 zu § 6

### Festsetzung der Verwaltungskostenumlagen (VKU)

#### 1. Kindertagesstätten

Kindergärten (mit Beitragsfestsetzung)	5,40%
Kindergärten (ohne Beitragsfestsetzung)	5,00%
Krippen	5,40%
Horte	5,40%
Kinderspielkreise	5,40%
Sonstige Einrichtungen und Integration	5,40%

#### 2. Friedhöfe

Friedhöfe (mit FUG)	15,00%
Sonderleistungen werden gesondert vergütet (Berechnung nach Vollkostenrechnung/ Verhandlung)	

#### 3. Vermögensverwaltung

Mietwohnungen	4,00%
Mietwohnungen (mit Auktionator)	0,50%
Stiftungen (Erträge aus Kapitalanlagen)	4,00%
Photovoltaikanlagen (Erträge aus dem Stromverkauf)	2,00%
Antennenanlagen (Erträge aus Konzessionsverträgen)	2,00%
Pachtverwaltung	5,00%
Pachtverwaltung (mit Auktionator)	2,50%

**4. Diakonische Einrichtungen**

Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen	4,00%
Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	4,00%
Eule	4,00%
Tafel	4,00%
Bahnhofsmision	4,00%
Seemannsmision	1,00%
Kirchenkreissozialarbeit	4,00%
Krankenhausseelsorge	4,00%
Seelsorge Altenheime	4,00%
Schwangerenberatung	4,00%
Migrationsberatung	4,00%
Hospizdienst	4,00%

**5. Diakonie- und Sozialstationen**

entfällt

**6. Bildungseinrichtungen**

Familienbildungsstätte Emden	4,00%
Café International Leer	4,00%

**Anlage 4  
zu § 7 Absatz 5****Finanzierung der Mitarbeitervertretung**

1. Zur Finanzierung der **Kosten der Mitarbeitervertretung** wird folgendes Berechnungsmodell angewandt:

Personalkosten  
zzgl. Sachkosten  
zzgl. Miet- und Mietnebenkosten  
abzgl. Ertrag aus Interner Leistungsverrechnung Sachkostenzuweisung  
(nach Haushaltsplanansatz)  
abzgl. Erträgen aus Erstattungen  
abzgl. sonstige Erträge

ergibt einen umlagepflichtigen Betrag.

2. Dieser umlagepflichtige Betrag ist auf die Zahl der Mitarbeitenden im Kirchenkreis umzulegen. Es ergibt sich ein Betrag pro Mitarbeitendem im Kirchenkreis. Dieser wird mit der Zahl der Mitarbeitenden in den umlagepflichtigen Bereichen multipliziert.

3. *Die umlagepflichtigen Bereiche sind:*

*Kindertagesstätten  
Hospiz Emden  
Krankenhausseelsorge  
Aussiedlerseelsorge Emden  
E.ON-Projekt  
Familienbildungsstätte Emden  
Kirchenamt  
ggf. weitere Einrichtungen, deren Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Kirchenkreis übernommen wird.*

*Nicht umlagepflichtig sind die Friedhöfe.*

4. Der nicht durch Umlagen gedeckte Restbetrag wird vom Kirchenkreis getragen.

## Anlage 5 zu § 9

### Stellenrahmenplan

#### 1. Pfarrstellen

Kirchengemeinde	Anteil aus der Rahmenplanung	Fremdfinanzierung (MAF/ Eigen)
Markus-Kirchengemeinde Emden	1,00	
Kirchengemeinde Petkum		
Johannes-Kirchengemeinde Emden	1,50	
Kirchengemeinde Loquard		
Erlösergemeinde Borssum	1,00	
Martin-Luther-Kirchengemeinde Emden	2,00	
Paulus-Kirchengemeinde Emden	1,00	
Christus-Kirchengemeinde Borkum	1,00	
Nicolaikirchengemeinde Pewsum	1,00	
Marienkirchengemeinde Woquard		
Matthäi-Kirchengemeinde Bingum <sup>9</sup>	<b>0,75</b>	
Lutgeri-Kirchengemeinde Holtgaste		
Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel	1,00	
Marien-Kirchengemeinde Holtland	1,00	
Kirchengemeinde Jherings/-Boekzetelerfehn	1,00	
Christuskirchengemeinde Leer	1,00	
Lutherkirchengemeinde Leer <sup>10</sup>	<b>1,50</b>	
Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde	1,00	
Friedenskirchengemeinde Loga <sup>11</sup>	<b>1,50</b>	
Petruskirchengemeinde Loga		
Kirchengemeinde Logabirum	1,00	
St.-Georg Kirchengemeinde Nortmoor		
Kirchengemeinde Pogum	0,00	
St. Nikolai Kirchengemeinde Stiekelkamperfehn	1,00	
Jacobi-Kirchengemeinde Warsingsfehn	2,00	
Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Hatshausen		
Kirchenkreis <sup>12</sup>	1,00	

<sup>9</sup> Ab 01. Januar 2017

<sup>10</sup> Ab Eintritt Superintendent Klemenz in den Ruhestand

<sup>11</sup> AB Eintritt Pastores Schmidtke und Joswig in den Ruhestand

<sup>12</sup> Ab Eintritt Superintendent Klemenz in den Ruhestand

**DiakonInnenstellen**

<b>Kirchengemeinde</b>	<b>Anteil aus der Rahmenplanung</b>	<b>Fremdfinanzierung (MAF/ Eigen)</b>
Markus-Kirchengemeinde Emden		
Kirchengemeinde Petkum		
Johannes-Kirchengemeinde Emden		
Kirchengemeinde Loquard		
Erlösergemeinde Borssum		
Martin-Luther-Kirchengemeinde Emden		
Paulus-Kirchengemeinde Emden		
Christus-Kirchengemeinde Borkum		
Nicolaikirchengemeinde Pewsum	0,50	0,17
Marienkirchengemeinde Woquard		
Matthäi-Kirchengemeinde Bingum		
Lutgeri-Kirchengemeinde Holtgaste		
Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel	0,25	0,25
Marien-Kirchengemeinde Holtland	0,25	0,25
Kirchengemeinde Jherings/-Boekzetelerfehn	0,25	
Christuskirchengemeinde Leer	0,50	
Lutherkirchengemeinde Leer		
Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde	0,50	0,50
Friedenskirchengemeinde Loga		
Petruskirchengemeinde Loga		
Kirchengemeinde Logabirum		
St.-Georg Kirchengemeinde Nortmoor	0,50	0,50
Kirchengemeinde Pogum		
St. Nikolai Kirchengemeinde Stiekelkamperfehn		
Jacobi-Kirchengemeinde Warsingsfehn	0,75	
Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Hatshausen		
<b>Kirchenkreis</b>	<b>2,00</b>	<b>0,50</b>

**Stellen der KirchenmusikerInnen**

<b>Kirchengemeinde</b>	<b>Anteil aus der Rahmenplanung</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>
Markus-Kirchengemeinde Emden		
Kirchengemeinde Petkum		
Johannes-Kirchengemeinde Emden		
Kirchengemeinde Loquard		
Erlösergemeinde Borssum		
Martin-Luther-Kirchengemeinde Emden	1,00	
Paulus-Kirchengemeinde Emden		
Christus-Kirchengemeinde Borkum		
Nicolaikirchengemeinde Pewsum		
Marienkirchengemeinde Woquard		
Matthäi-Kirchengemeinde Bingum		
Lutgeri-Kirchengemeinde Holtgaste		
Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel		
Marien-Kirchengemeinde Holtland		
Kirchengemeinde Jherings/-Boekzetelerfehn		
Christuskirchengemeinde Leer		
Lutherkirchengemeinde Leer	0,60	0,40
Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde		
Friedenskirchengemeinde Loga		
Petruskirchengemeinde Loga		
Kirchengemeinde Logabirum		
St.-Georg Kirchengemeinde Nortmoor		
Kirchengemeinde Pogum		
St. Nikolai Kirchengemeinde Stiekelkamperfehn		
Jacobi-Kirchengemeinde Warsingsfehn		
Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Hatshausen		
<b>Kirchenkreis</b>	<b>1,00</b>	

**Anlage 6  
zu § 11****Zuweisungsrichtlinien für  
Bau-, Sach- und Betriebsmittel****I. Grundzuweisungen****1. Schlüssel für die Grundzuweisungen an Kirchengemeinden**

- a. Jede Kirchengemeinde erhält einen Sockelbetrag von 13.000 Euro.
- b. Darüber hinaus wird der vom Kirchenkreistag im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzte Gesamtbetrag für die Ausstattung der Kirchengemeinden – abzgl. der Summe der Sockelbeträge nach 1a - durch die Anzahl der lutherischen Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden geteilt; der sich ergebende Betrag je Gemeindeglied wird dann mit der Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden multipliziert.  
Hieraus ergibt sich der zweite Teil der Grundzuweisung.
- c. Stichtag für die Grundzuweisungen an die Kirchengemeinden ist die Anzahl der der lutherischen Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden am 30. Juni 2015.

**2. Ausgleichsbeträge**

Bei allen Kirchengemeinden ergeben sich durch den Schlüssel für die Grundzuweisungen nach Nr. 1 Veränderungen. Mit diesen Veränderungen wird wie folgt verfahren:

- a. Die sich gegenüber 2016 ergebenden Gewinne werden dem Betrage nach halbiert.
- b. Die sich gegenüber 2016 ergebenden Verluste werden dem Betrage nach halbiert. Kirchengemeinden, die trotz dieser Halbierung ihrer Verluste im Vergleich zu 2016 weniger als 95,00 % erhalten würden, bekommen einen jährlichen Ausgleichsbetrag, der die Zuweisungsverluste auf 5,00 % begrenzt.



**Anlage 7  
zu § 12****Vergaberichtlinien für  
Ergänzungszuweisungen****II. Ergänzungszuweisungen****a. Für Musikinstrumente und Noten**

- |   |            |
|---|------------|
| <b>i.</b> Klaviere und Band-Equipment 50%,<br>maximal aber<br>(mit Gutachten des KMD) | 1.000 Euro |
| <b>ii.</b> Hohe Blasinstrumente 40 %, maximal aber                                    | 200 Euro   |
| Tiefe Blasinstrumente 30 %, maximal aber  | 300 Euro   |
| <b>iii.</b> Noten 50 %  |            |

**b. Sonstige Zuweisungen**

- i.** Kirchengemeinden erhalten je Sitzung des Kirchenkreistages in ihren Räumlichkeiten eine Pauschale von 100 Euro.

**c. Bauergänzungszuweisungen**

**Anlage 8  
zu § 12****Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer  
für Maßnahmen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit**

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Emden-Leer stellt im Rahmen der vom Kirchenkreistag bereit gestellten Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Die Vergabe der Mittel erfolgt in der Regel aufgrund dieser Regelungen.

Gefördert werden:

- Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten
- Konfirmandenfreizeiten
- Jugendbildungsmaßnahmen und Schulungen
- Überregionale Jugendveranstaltungen
- Maßnahmen des Kreisjugenddienstes Emden-Leer

Gefördert werden Gruppen-Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern und einer Übernachtung, die in der Verantwortung von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen sowie von in der Evangelischen Jugendarbeit tätigen Gruppen und Verbänden eigener Prägung durchgeführt werden. Der Kirchenkreis erwartet eine sorgfältige Planung und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung unter qualifizierter Leitung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Weitergehende Förderungen o.g. Veranstaltungen durch andere kirchliche Träger haben auf die Höhe des Zuschusses keinen Einfluss.

Anträge sind zu stellen an: Ev.-luth. Kreisjugenddienst Emden-Leer

**1. Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten****1.1. Antragsstellung, Antragstermin**

Anträge sind schriftlich unter Nennung des Trägers der Maßnahme, Namen des Leiters, Freizeitort, Zeitraum und ungefähre Zahl der bezuschussungsfähigen Teilnehmer bis zu zwei Monaten vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Für Freizeitmaßnahmen ab fünf Übernachtungen ist der Antrag bereits zum 30. November des Vorjahres erforderlich.

**1.2. Dauer und Teilnehmer**

Bezuschussungsfähig sind höchstens sechzehn Kalendertage pro Maßnahme.

Es werden generell Teilnehmer bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, die Mitglied einer Kirchengemeinde des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer sind, gefördert.

Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern beträgt die Altersgrenze das 27. Lebensjahr.

Ist der Antragssteller eine Kirchengemeinde des Kirchenkreises Emden-Leer so werden auch Teilnehmer aus dem Kirchenkreis Rhaderfehn bezuschusst.

### 1.3. Mitarbeiter

Für je angefangene acht Teilnehmer wird ein Mitarbeiter unabhängig vom Alter gefördert.

### 1.4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt für Kirchengemeinden des Kirchenkreises 2,50 Euro pro Person und Tag. Gruppen und Verbände eigener Prägung (EC-Kreisverband, CVJM-Landesverband o.ä.) erhalten 2,00 Euro. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Der Kirchenkreis führt eine Haushaltsüberwachungsliste. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Antragssteller erhalten eine Mitteilung über Eingang des Antrages und Höhe des vorgesehenen Zuschusses.

Stehen keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung, erhalten Antragssteller darüber eine Mitteilung.

### 1.5. Abrechnung

Zur Abrechnung sind dem Ev.-luth. Kirchenkreisjugenddienst in Leer innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Maßnahme die Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Kirchengemeinde, Alter, Beruf, Unterschrift) mit Quartiernachweis vorzulegen. Erfolgt eine Abrechnung nicht in diesem Zeitraum, so können die eingeplanten Mittel anderweitig vergeben werden.

Bewilligt werden Mittel bis zur Höhe des zugesagten Zuschusses.

## 2. Konfirmandenfreizeiten

Bezuschusst werden Maßnahmen der Kirchengemeinden mit einem Zuschuss von 3,50 Euro pro Person und Tag. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Als Nachweis ist eine Kopie des Quartiernachweises oder der Hausrechnung einzureichen.

Für Freizeiten der Kirchengemeinde Borkum werden einmal pro Jahr und Jahrgang die Fahrkosten übernommen.

Um eine bessere Planung durchführen zu können, bittet der Kirchenkreisvorstand um Mitteilung bis zum 15. September, welche Maßnahmen mit der ungefähren Zahl der Teilnehmer und Mitarbeitenden im laufenden Konfirmandenjahr geplant sind.

## 3. Jugendbildungsmaßnahmen und Schulungen

### 3.1. Antragsstellung, Antragstermin

Anträge sind schriftlich unter Nennung des Trägers der Maßnahme, Namen des Leiters, Freizeitort, Zeitraum und ungefähre Zahl der bezuschussungsfähigen Teilnehmer bis zu zwei Monaten vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Für Maßnahmen ab fünf Übernachtungen ist der Antrag bereits zum 30. November des Vorjahres erforderlich.

### 3.2. Dauer und Teilnehmer

Bezuschussungsfähig sind höchstens acht Kalendertage pro Maßnahme.

Es werden generell Teilnehmer bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, die Mitglied einer Kirchengemeinde des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer sind, gefördert.

Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern beträgt die Altersgrenze das 27. Lebensjahr.

Ist der Antragssteller eine Kirchengemeinde des Kirchenkreises Emden-Leer so werden auch Teilnehmer aus dem Kirchenkreis Rhaderfehn bezuschusst. Für Juleica-Maßnahmen und Mitarbeiterschulungen ist die Altersbegrenzung aufgehoben.

### 3.3. Programmanforderung

Das Schulungs- und Bildungsprogramm muss mindestens sechs Zeitstunden pro Abrechnungstag

umfassen. Maßnahmen zur Erlangung der Jugendleiter-Card müssen daneben inhaltlich den gesetzlichen Ansprüchen genügen.

#### **3.4. Zuschusshöhe**

Der Zuschuss beträgt 5,00 Euro pro Person und Tag.

An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Der Kirchenkreis führt eine Haushaltsüberwachungsliste. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Antragssteller erhalten eine Mitteilung über Eingang des Antrages und Höhe des vorgesehenen Zuschusses. Stehen keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung, erhalten Antragssteller darüber eine Mitteilung.

#### **3.5. Abrechnung**

Zur Abrechnung sind dem Ev.-luth. Kirchenkreisjugenddienst in Leer innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Maßnahme die Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Kirchengemeinde, Alter, Beruf, Unterschrift) mit Quartiernachweis und einer Programmübersicht vorzulegen. Erfolgt eine Abrechnung nicht in diesem Zeitraum, so können die eingeplanten Mittel anderweitig vergeben werden. Bewilligt werden Mittel bis zur Höhe des zugesagten Zuschusses.

### **4. Überregionale Jugendveranstaltungen**

Für überregionale Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Kirchentage, Kindergottesdiensttagungen, Jugendtage, etc.) kann ein besonderer Zuschuss bis zu sechs Monaten vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beantragt werden.

Die Förderung und die Höhe des Zuschusses empfiehlt der Kinder- und Jugendausschuss des Kirchenkreises Emden-Leer dem Kirchenkreisvorstand zur Beschlussfassung.

### **5. Maßnahmen des Kreisjugenddienstes Emden-Leer**

Dem Kreisjugenddienst steht im Rahmen der Haushaltsplanung ein Budget für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen zur Verfügung. Über die Verwendung dieser Mittel ist dem Kirchenkreisvorstand jährlich Rechenschaft abzulegen.

Vor Beginn eines Haushaltsjahres sind Art und Umfang aller geplanten Maßnahmen schriftlich vorzustellen.

Weitere Haushaltsmittel sind nicht vorgesehen.

Der Kirchenkreis erwartet von den Kirchengemeinden zur Unterstützung der Maßnahmen einen Zuschuss von 50,00 % des sich aus den Richtlinien des Kirchenkreises für andere Maßnahmen ergebenden Betrages pro teilnehmendes Gemeindeglied.

Die Kirchengemeinden erhalten hierzu als Antrag vor und nach der Maßnahme eine Übersicht der Teilnehmer mit Nennung des erwarteten Zuschusses.

**Anlage 9  
zu § 13****Gebäudebedarfsplanung  
im Kirchenkreis Emden-Leer**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Vorwort	31
2. Ausgangssituation	32
3. Rechtliche Grundlagen	32
4. Finanzielle Situation im Bausektor	32
5. Kerngebäude – bedarfsgerechte Entwicklung	32
5.1. Kirchen	33
5.2. Gemeindehäuser	33
5.3. Pfarrhäuser	34
6. Weitere Entwicklung	34
7. Umsetzung und Fortschreibung	35
8. In Kraft treten	35

**Anlagen**

1. Ausschüttung von Sondermitteln aus dem Etat für Bauergänzungszuweisungen
2. Bewertung der Gebäudesubstanz ausgewählter kirchlicher Kerngebäude
3. Übersicht der Sakralgebäude
4. Übersicht der Gemeindehäuser und Gemeindezentren
5. Übersicht der Pfarrhäuser

**1 Vorwort**

Seit einigen Jahren beginnt sich in der Landeskirche Hannovers und somit in ihren Kirchenkreisen das Gebäudemanagement zu etablieren.

Im Kirchenkreis Emden-Leer wurde 2014 das Gebäudemanagement mit der zentralen Aufgabe eingeführt, für den Kirchenkreis einen Gebäudebedarfsplan (GBP) zu entwickeln und kontinuierlich fortzuschreiben.

Gebäudebewirtschaftung sowie Substanzerhaltung spielen in den Kirchenkreisen und Gemeinden eine erhebliche finanzielle Rolle. Schon jetzt stoßen Kirchengemeinden häufig an ihre finanziellen Grenzen. Die Gemeindegliederzahlen sind seit Jahren rückläufig. Für die Zukunft werden ebenfalls negative Entwicklungen prognostiziert. Sinkende Kirchensteuereinnahmen erfordern ein rechtzeitiges Handeln.

Schon jetzt erkennbare Probleme dürfen nicht auf nachkommende Generationen verschoben werden.

Kirchliche Gebäude müssen bedarfsgerecht angepasst werden. Nur so lassen sich auch die Komponenten des Klimaschutzkonzepts der Landeskirche realisieren.

Das Gemeinwesen, in dem wir leben, verändert sich unaufhaltsam und die Kirche hat Anteil an diesen Veränderungen. Diese Herausforderung gilt es anzunehmen. Mit dem GBP einen zukünftigen und bedarfsgerechten Gebäudebestand zu entwickeln, ist eine zentrale Aufgabe. Mit dieser Planung soll der Grundstein für einen dauerhaften, nachhaltigen und zielorientierten Weg beschritten werden.

## **2 Ausgangssituation**

Dem Kirchenkreis gehören 26 Kirchengemeinden zwischen Borkum und Leer an. Es sind städtische in Emden und Leer sowie viele Gemeinden in den ländlichen Regionen Krummhörn, Moormerland, Rheiderland sowie der Samtgemeinde Hesel. Im Kirchenkreis Emden-Leer leben etwa 58.000 lutherische Christen miteinander ein vielfältiges kirchliches Leben.

Der Gebäudebestand umfasst Kirchen, Gemeindezentren und Gemeindehäuser, Pfarrhäuser sowie Friedhofskapellen, Leichenhallen, Glockentürme, Kindertagesstätten, Renditeobjekte, Verwaltungsgebäude und eine Vielzahl von Nebengebäuden.

Der GBP legt sein Augenmerk auf die Kerngebäude, folglich 23 Kirchen, 3 Gemeindezentren, 25 Gemeindehäuser sowie 23 Pfarrhäuser.

## **3 Rechtliche Grundlagen**

Eine Handlungspflicht ergibt sich aus einer Vielzahl von rechtlichen Grundlagen. Durch die Kirchengemeindeordnung (KGO), dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) und diversen Rundverfügungen wird das Handlungsfeld größtenteils vorgegeben.

Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich und sparsam zu verwalten - das gibt der § 56 KGO vor. Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.

Im § 21a des Finanzausgleich (FAG) ist festgehalten, dass der Kirchenkreis im Rahmen seines Gebäudemanagements eine Gebäudebedarfsplanung entwickelt.

Mit der Rundverfügung K 5/ 2013 hat die Landeskirche dem Kirchenkreis Sondermittel zur Verfügung gestellt, um das Gebäudemanagement aufzubauen.

Hierdurch hat sich der Kirchenkreis verpflichtet, den Gebäudebedarfsplan zu erarbeiten und dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Im § 13 der Finanzsatzung des Kirchenkreises sind die Grundsätze des Gebäudemanagements festgeschrieben. Demnach sind der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden angehalten, die Ziele ihrer kirchlichen Arbeit eindeutig zu definieren und ihren Gebäudebestand vor diesem Hintergrund fortlaufend zu überprüfen und zu entwickeln. Die Anzahl der Gebäude und die für die kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Der Gebäudebestand sowie seine Verbrauchsdaten sind regelmäßig zu überprüfen und daraus sich ergebende notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen.

#### **4 Finanzielle Situation im Bausektor**

Jede Kirchengemeinde erhält vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung, mit der u. a. auch die lfd. Bauunterhaltung der Kerngebäude sichergestellt werden soll. Einzelheiten sind im § 11 der Finanzsatzung geregelt.

Für außerordentliche und über die lfd. Baupflege hinausgehende Baumaßnahmen können die Kirchengemeinden beim Kirchenkreis Bauergängungszuweisungen beantragen. Nach welchen Kriterien Zuweisungen bewilligt werden können, bestimmen die Vergaberichtlinien für Bauergängungszuweisungen (siehe hierzu Anlage 8 c zu § 12 Abs. 2 und 3 der Finanzsatzung).

Kirchengemeinden erhalten zukünftig bei Antragstellung auf Bauergängungszuweisung für substanzerhaltende Baumaßnahmen an Gemeindehäusern lediglich für die lt. Finanzsatzung festgelegte Höchstfläche eine Zuweisung.

Die bezuschussungsfähigen Kosten werden unter der Voraussetzung, dass dem Kirchenkreis entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, zu 100 % bezuschusst. Der Kirchenkreis bewilligt jedoch zu einer Baumaßnahme nie mehr als 90 % der Gesamtkosten.

Da sämtliche Kirchengemeinden mit ihren Gemeindehausflächen über den in der Finanzsatzung genannten Höchstflächen liegen, wird der Kirchenkreis zukünftig keine Erweiterungen, An- und Ausbauten von Gemeindehausflächen fördern.

In den Jahren 2017 bis 2022 werden jährlich 60.000 Euro aus dem Etat für Bauergängungszuweisungen über einen Verteilerschlüssel (siehe Anlage 1 zum GBP) zusätzlich zur Grundzuweisung an die Kirchengemeinden ausgeschüttet. Diese Mittel unterliegen der Zweckbindung und dürfen nur für diejenigen Maßnahmen an Gemeindehäusern verwendet werden, bei denen der Kirchenkreis eine Bauergängungszuweisung bewilligt.

Der Bau- und Umweltausschuss behält sich vor, große und zwingend notwendige Investitionen, die von den Kirchengemeinden nicht finanziert werden können, gesondert zu beurteilen. Ob und in welcher Höhe finanzielle Hilfen, z. B. Zuweisungen oder Darlehen, gewährt werden können, ist im Einzelfall zu entscheiden. Zuweisungen für bezuschussungsfähige Maßnahmen haben in jedem Falle Vorrang.

#### **5 Kerngebäude – bedarfsgerechte Entwicklung**

Ziel des Gebäudemanagements, dokumentiert durch den GBP, ist es, den notwendigen Kerngebäudebestand in jeder Kirchengemeinde baulich instand zu halten sowie zu entwickeln. Zu den Kerngebäuden einer Kirchengemeinde zählen die Kirche, das Gemeindehaus bzw. das Gemeindezentrum sowie ein Pfarrhaus. So gibt es der Leitfaden des kirchlichen Gebäudemanagements vor.

Die Gebäudebedarfsplanung ist Aufgabe des Kirchenkreises. Eine Umsetzung und Durchführung dieser Vorgaben kann aber nur mit der jeweiligen Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümer ausgeübt werden.

Ziel sollte es sein, durch geschickte Bewirtschaftung, u. a. durch Vermietungen aber auch durch Eigenleistung in der Bauunterhaltung, einen akzeptablen, zukunftsfähigen Gebäudebestand zu erhalten.

Die 23. Landessynode hat empfohlen, im Hinblick der nachhaltigen Positionierung und öffentlichen Wahrnehmung von „Kirche“ vor Ort den Kernbestand der kirchlichen Gebäude an einen Standort zu zentralisieren.

Durch ein Architekturbüro wurden ausgewählte Gebäude des Kirchenkreises in den Blick genommen und fachtechnisch bewertet. Zu diesen insgesamt 49 Gemeindehäusern und Pfarrhäusern (**siehe Anlage 2 zum GBP**) liegen dem Kirchenkreis und den jeweiligen Kirchengemeinden ausführliche Dokumentationen über die Bausubstanz vor, die notwendigen Investitionen, in ihrer Priorität gegliedert.

Diese Berichte können künftig als Entscheidungsgrundlage für Investitionen dienen.

## 5.1. Kirchen

Die Martin-Luther-Kirche in Emden ist eine der größten Kirchen in unserem Kirchenkreis und war die erste Kirche, die nach dem Ende des zweiten Weltkrieges 1958 in Emden wieder aufgebaut wurde. Die Lutherkirche in Leer wurde 1675 gebaut und über die Jahrhunderte immer wieder erweitert. Eine der ältesten Kirchen ist die Liudgeri-Kirche in Holtgaste; sie wurde bereits um 850 gebaut und musste nach der Zerstörung 1644 wieder aufgebaut werden. Jede der dreiundzwanzig Kirchen in unserem Kirchenkreis hat seine eigene, ganz besondere Geschichte, umhüllt wertvolle Kulturgüter und viele stehen unter Denkmalschutz.

Die Kirchen (**Anlage 3 zum GBP**) sollen in ihrem Bestand erhalten und geschützt bleiben.

## 5.2. Gemeindehäuser

Die fünfundzwanzig Gemeindehäuser und drei Gemeindezentren unseres Kirchenkreises (**Anlage 4 zum GBP**) sind grundsätzlich in einem guten Zustand, dies belegen die Bewertungen des beauftragten Architekturbüros. Durch diese fachmännische Begutachtung wird aber auch belegt, dass künftig hohe Investitionen auf den Kirchenkreis sowie die Kirchengemeinden zukommen, um den großen Gebäudebestand energetisch sowie substanziell erhalten zu können. Modernisierungsmaßnahmen, um eine zeitgerechte Atmosphäre zu schaffen, sind in den vorgelegten Kostenschätzungen bisher unberücksichtigt. Ein Handlungsbedarf ist demzufolge unumstritten und unvermeidlich.

Der Kirchenkreis Emden-Leer übernimmt zur Bestimmung der Gemeindehaushöchstflächen die Flächenvorgaben der landeskirchlichen Rundverfügung K 11 / 1997 „Grundsätze für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäusern und -räumen“ als eigene Größenvorgaben und schreibt diese im Rahmen der Finanzsatzung wie folgt fest:

bei bis zu 800 Gemeindegliedern:	bis zu 100 m <sup>2</sup>
bei 801 bis 1.000 Gemeindegliedern:	bis zu 125 m <sup>2</sup>
bei 1.001 bis 1.500 Gemeindegliedern:	bis zu 150 m <sup>2</sup>
bei 1.501 bis 2.000 Gemeindegliedern:	bis zu 200 m <sup>2</sup>
bei 2.001 bis 3.000 Gemeindegliedern:	bis zu 280 m <sup>2</sup>
bei 3.001 bis 4.000 Gemeindegliedern:	bis zu 360 m <sup>2</sup>
bei 4.001 bis 6.000 Gemeindegliedern:	bis zu 440 m <sup>2</sup>
bei 6.001 bis 8.000 Gemeindegliedern:	bis zu 520 m <sup>2</sup>
bei mehr als 8.001 Gemeindegliedern:	bis zu 600 m <sup>2</sup>

In den genannten Intervallen ist zu interpolieren.

Jede Kirchengemeinde hat unabhängig von ihrer Gemeindegliederzahl für ihre Gemeindegliederarbeit einen Flächenanspruch von mindestens 80 m<sup>2</sup>. Zwischen eigenen und angemieteten Flächen wird nicht unterschieden.

Die Gemeindehaushöchstflächen (**Anlage 4 zum GBP**) werden in der Finanzsatzung zunächst für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 festgeschrieben.



Zu den Gemeindehausflächen zählen die Hauptnutzflächen (Gemeindesaal, Küche), die Verkehrsflächen (Flure, Eingänge, Garderoben), die Sanitäreinrichtungen sowie die Nebennutzflächen (Abstell- und Lagerräume, Heizräume). Keller- und Dachgeschossräume werden, sofern sie bauordnungsrechtlich als Aufenthaltsräume genutzt werden dürfen, angerechnet.

Die anerkannten Sakralraumflächen werden nicht mit zu den Gemeindehausflächen gezählt. Die dazugehörigen Verkehrs- und Sanitärflächen werden höchstens zur Hälfte dazugerechnet.

Flächen eines Gemeindehauses, die vom Kirchenvorstand dauerhaft vermietet und als Renditeobjekt genutzt werden, sind bei den Gemeindehaushöchstflächen nicht zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen Dienstwohnungsinhaber ihr Amtszimmer im Gemeindehaus zugewiesen bekommen haben, ist die Fläche des Amtszimmers ebenfalls nicht bei den Gemeindehaushöchstflächen zu berücksichtigen.

### 5.3. Pfarrhäuser

Im Bereich der hannoverschen Landeskirche gilt seit 2007 der „Pfarrhaus-Kompromiss“: Gemeindepastoren und -pastorinnen müssen nicht mehr zwangsläufig in Pfarrhäusern wohnen, sondern haben unter Umständen die Möglichkeit, eine passende Dienstwohnung, die ihren Bedürfnissen mehr entgegenkommt, im Bereich der Gemeinde anzumieten. Umgekehrt können diejenigen Pfarrhäuser verkauft werden, die nicht dem „Prägnanz-Status“ (Kirchennähe, Erkennbarkeit, Ensemble) entsprechen.

Im Kirchenkreis Emden-Leer orientiert sich der Erhalt der Pfarrhäuser (**Anlage 5 zum GBP**) grundsätzlich am Stellenrahmenplan des Kirchenkreises. Entscheidungen über eine mögliche Veränderung und ggf. Anmietung einer Dienstwohnung sollten situationsabhängig im Einklang mit den betreffenden Kirchengemeinden getroffen werden.

Für Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind die Verwaltungsvorschriften für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Pfarrhäusern (Pfarrhausbauvorschriften) maßgeblich, um bei möglichem Pfarrstellenwechsel innerhalb der Landeskirche annähernd gleich gute Arbeits- und Lebensbedingungen für Pastorinnen und Pastoren anzubieten.

## 6 Weitere Entwicklung

Die Erstellung des Gebäudebedarfsplans fordert den Kirchenkreis und somit auch die Kirchengemeinden zu konkretem Handeln auf. Bewusste Entscheidungen zum Umgang mit dem Gebäudebestand müssen getroffen werden. Die möglichen Veränderungen im Gebäude- und Flächenbestand stellen die Kirchengemeinden teilweise vor sehr große Herausforderungen. Sie bietet dennoch einen Gestaltungsfreiraum, da sich der Handlungsdruck erst in den nächsten Jahren erhöhen wird.

Dieser Grundstein des GBP soll ein „erster Schritt“ für künftige Überlegungen hinsichtlich des kirchlichen Gebäudebestandes sein.

Eine „Patentlösung“ zum Umgang mit den Gebäudeveränderungen wird der Kirchenkreis nicht bieten können und wollen. Wie mögliche Flächenreduzierungen aussehen könnten, ist immer individuell von vielen einzelnen Faktoren in den jeweiligen Kirchengemeinden abhängig. Hier spielen Komponenten, wie zum Beispiel Gemeindegewerke, Gebäudesubstanz, finanzielle Aspekte, Belegungszeiten u.v.m. eine entscheidende Rolle.

## **7 Umsetzung und Fortschreibung**

Besitz ist aus christlicher Sicht immer Leihgabe, verliehen zur verantwortlichen Verwaltung und zur Förderung des Reiches Gottes. Rahmenbedingungen ebenso wie die inhaltlichen Schwerpunkte können und werden sich ändern. Der GBP soll ein begleitendes Instrument werden und künftig alle drei Jahre fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Prozesse obliegen insbesondere dem Bau- und Umweltausschuss des Kirchenkreistages, der sie in seinen laufenden Geschäften berücksichtigen wird. Im stetigen Austausch mit dem Querschnittsausschuss/ der Steuerungsgruppe des Kirchenkreises soll an der Weiterentwicklung gearbeitet werden.

Mögliche Veränderungen des Gebäudebestands werden in einem Diskussions- und Abwägungsprozess mit den jeweils betreffenden Kirchengemeindevorständen getroffen und durchgeführt.

## **8 Inkrafttreten**

Der Gebäudebedarfsplan wurde vom Kirchenkreistag Emden-Leer am 15. Juni 2016 beschlossen.

Er tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

**Anlage 9.1**  
**Ausschüttung von Sondermitteln**  
**aus dem Etat für Bauergänzungszuweisungen**

**wird nachgeliefert**

## Anlage 9.2

### Bewertung der Gebäudesubstanz ausgewählter kirchlicher Kerngebäude

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
1	Kirchenkreis Emden-Leer	allgemeine Sozialarbeit	Außenwände	Riss in Wand im Gruppenraum überarbeiten		X	
				Verfugung ergänzen		X	
			Dach	Schieferdach von Moos reinigen			X
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Kellerabgang dämmen, Klimatür			X
			Fenster/Außentüren	restliche Holzfenster Keller austauschen, Fenster nachstellen		X	
			Heizung/ Warmwasser	Kesselaustausch und Nachdämmen des Leitungssystems	X		
				Heizkörper im OG anpassen		X	
			Beleuchtung/ E-Installation	E-Check durchführen und E-Installation Keller überarbeiten		X	
			Bemerkungen/ Hinweise	Hinweisbeschilderung auf barrierefreien Zugang auf der Rückseite des Gebäudes		X	
				Beh.-WC Alarmierungseinrichtung nachrüsten		X	
				Feuchtschäden im Kellermauerwerk, aufsteigende Feuchtigkeit			X
				Asbestlüftungsschacht Heizraum entfernen bei Kesselaustausch			X
Heizkörperauslegung im OG zu gering	X						
	Brandmelder ergänzen						
2	Bingum	Gemeindehaus	Außenwände	Schließen der Heizkörpernischen			X
				mögliche Hohlschichtdämmung nach Endoskopie			
			Dach	Fassadenplatten des Dachrandes evtl. asbesthaltig (bei nächster Sanierung ausführen)			X
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/ Außentüren	Verkleiden der bodengleichen Brüstungselemente der Fenster mit Dämmplatten	X		
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/Wartungsvertrag (Kosten/Jahr)	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Leuchtmittelaustausch gegen Energiesparleuchtmittel oder LED (Einzelplanung erforderlich)		X	
				E-Check erforderlich	X		
			Bemerkungen/ Hinweise	Überprüfung der Erfordernis eines zweiten Rettungsweges im Obergeschoss	X		
Blitzschutz defekt	X						
Rauchmelder	X						

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart <i>Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.</i>	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
3	Bingum	Pfarrhaus mit Gemeinderäumen	Außenwände	Schließen der Heizkörpernischen			X
				Sanierung des hinteren Anbaus (Fachplanung erforderlich)		X	
			Dach	Dämmung der Trennwand Wohnhaus-Dachboden	X		
			Oberste Geschossdecke	Lage und Vollständigkeit der Dämmung prüfen, ggf. nachdämmen		X	
			Keller/-decke/Bodenplatte				
			Fenster/Außentüren	PfHaus: Fensteraustausch, GemRaum: Fensteraustausch i.R. Komplettsanierung sinnvoll (Fachplanung)		X	
			Heizung/Warmwasser	Austausch Rippenheizkörper gegen Flachheizkörper		X	
				regelmäßige Wartung/Wartungsvertrag HZG/Solar (Kosten/Jahr)	X		
			Beleuchtung/E-Installation	E-Installation Keller		X	
Bemerkungen/Hinweise	Sanierung des Gemeinderaumes/Anbaus sollte gesamt geplant werden		X				
4	Heisfelde	Gemeindehaus	Außenwände	Stahlbetonbrüstungen isolieren (oder austauschen)		X	
			Dach	Holzschalung ausbessern/-tauschen, streichen		X	
			Oberste Geschossdecke	Akustikdecke im Gemeindesaal			X
			Keller/-decke/Bodenplatte	Neuersiegelung Boden-/Sockelfliesen	X		
			Fenster/Außentüren	Austausch Holzfenster Südseite		X	
			Heizung/Warmwasser	regelmäßige Wartung/Wartungsvertrag (Kosten/Jahr)	X		
			Beleuchtung/E-Installation	E-Check			
			Bemerkungen/Hinweise	Fluchttür Sitzungsraum nicht gangbar - bitte überprüfen lassen	X		
				Blitzschutz defekt - bitte prüfen statisch unwirksame Setzungsrisse Neubau/Altbau	X		
5	Heisfelde	Pfarrhaus	Außenwände	./.			
			Dach	./.			
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/Bodenplatte	./.			
			Fenster/Außentüren	Austausch Holzfenster	X		
			Heizung/Warmwasser	Austausch Rippenheizkörper gegen Flachheizkörper (Fachplanung erforderlich)			X
			Beleuchtung/E-Installation	E-Verteilung Keller (Fachplanung erforderlich)		X	
			Bemerkungen/Hinweise	Raumelder bis Ende 2015 installieren	X		

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
6	Hesel	Gemeindehaus	Außenwände	Schließen der Heizkörpernischen		X	
			Dach	Bleianschlüsse instandsetzen	X		
				Schornstein verkleiden (z.B. Zink)	X		
				Dacheindeckung Rückseite erneuern, Dämmung nachlegen			X
				Klempnerarbeiten	X		
			Oberste Geschossdecke	Akustikdecke im Gemeindesaal incl. Beleuchtung		X	
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/Außentüren	Austausch der Außenfenster und -türen		X	
			Heizung/ Warmwasser	Austausch Rippenheizkörper gegen Flachheizkörper im Zuge des Schließens der Heizkörpernischen		X	
				regelmäßige Wartung/Wartungsvertrag (Kosten/Jahr)	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Austausch Leuchtmittel gegen energieeffiziente Leuchtmittel		X	
				E-Check	X		
Bemerkungen/ Hinweise	Kein zweiter Flucht- und Rettungsweg im OG vorhanden, Brandlasten in OG und Treppenhaus	X					
	Rauchmelder und Notausgangsbeleuchtung	X					
	<b>Besichtigung durch Brandschutzprüfer des Landkreises geboten!</b>						
7	Hesel	Pfarrhaus	Außenwände	Betondecke Terasse dämmen		X	
				Balkon zurückbauen		X	
				Dämmung der Heizkörpernischen		X	
			Dach	Dach dämmen	X		
				Dacheindeckung und Gaubenanschlüsse prüfen	X		
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Rückbau Heizkörper im Keller			X
				Asbestentlüftungskanal Heizungsraum zurückbauen			X
				Kellerabgang nachträglich dämmen			X
				Austausch Kellerfenster		X	
			Fenster/ Außentüren	Holzfenster benötigen Anstrich	X		
			Heizung/ Warmwasser	Austausch Rippenheizkörper gegen Flachheizkörper		X	
				Ausdehnungsgefäß prüfen	X		
				regelmäßige Wartung/Wartungsvertrag (Kosten/Jahr)	X		
Beleuchtung/ E-Installation	Erneuerung der Elektroverteilung, E- Check	X					
Bemerkungen/ Hinweise	./.						

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
8	Holtgaste	Gemeindehaus mit Mietwohnung	Außenwände	mögliche Hohlschichtdämmung nach Endoskopie		X	
			Dach	Ortgänge/Gesimse streichen	X		
			Oberste Geschossdecke	Dämmung Dachbodenlücke	X		
				Dämmung Dachschrägen Mietwohnung (Fachplanung erforderlich)	X		
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/ Außentüren	Austausch Fenster im DG	X		
				Stahlfenster Anbau überarbeiten	X		
			Heizung/ Warmwasser	Leitungen im Keller nachisolieren, ordnen	X		
				regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag (Kosten/Jahr)	X		
Beleuchtung/ E-Installation	Austausch Leuchtmittel gegen energieeffiziente Leuchtmittel		X				
	E-Check	X					
Bemerkungen/ Hinweise	./.						
9	Holtland	Gemeindehaus	Außenwände	./.			
			Dach	./.			
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/Außentüren	./.			
			Heizung/ Warmwasser	./.			
			Beleuchtung/ E-Installation	./.			
			Bemerkungen/ Hinweise	Brandschutztüren im OG sind verkeilt			
				Rauchmelder ergänzen			
keine Alarmeinrichtung für Beh.-WC				X			
Notausgang für Gemeinderäume OG über Dachflächenfenster							
10	Jherings- /Boekzetelerfehn	Gemeindehaus	Außenwände	Mauerwerksverfugung überprüfen und Gebäudetrennfuge schließen		X	
			Dach	./.			
			Oberste Geschossdecke	Nachdämmen der Schrägen als Einzelmaßnahme wirtschaftlich nicht sinnvoll			X
			Fenster/Außentüren	Austausch Fenster OG bei nächster Sanierung der Räume			X
				Austausch Veluxfenster bei Sanierung der Sanitärbereiche (Gesamtplanung sinnvoll)	X		
			Heizung/ Warmwasser	nicht genau vom Architekten bezeichnet, NACHFRAGEN	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	E-Installation OG überprüfen	X		
				Beleuchtung Gemeindesaal umrüsten (Fachplanung wird empfohlen)		X	
			Bemerkungen/ Hinweise	./.			

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
11	Jherings- /Boekzetelerfehn	Pfarrhaus	Außenwände	Dämmung Trennwand zwischen Amtszimmer und Geräteraum	X		
				Fensterstürze überprüfen, Podest Eingang und Rückseite sanieren		X	
			Dach	Reparatur Dachrinne	X		
				Entfernen des Moores von der Dachfläche		X	
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/Außentüren	Austausch der Haustür, der Kellerfenster und der Veluxfenster		X	
			Heizung/ Warmwasser	Nachdämmen der Heizkörperrohre im Keller		X	
			Beleuchtung/ E-Installation	E-Installation Keller "aufräumen"			X
			Bemerkungen/ Hinweise	Eingangspodest und Pflasterung sind nicht verkehrssicher, sollten saniert werden	X		
				Vordach Haupteingang wird angeregt			
Rauchmelder bis Ende 2015 installieren	X						
12	ChristusKG Leer	Pfarrhaus	Außenwände	Heizkörpernischen dämmen		X	
			Dach	Dämmung der Abseiten in Wand- und Bodenbereich		X	
				Schließen Dachfenster oder neues Fenster		X	
				Überprüfung Dachanschlüsse/-rinnen	X		
			Oberste Geschossdecke	Dämmung Dachbodenlücke	X		
				Dämmung Gefache Kehlbalkenlage		X	
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Kellerdecke dämmen			X
				Fenster/ Außentüren	Austausch der Fenster im DG	X	
					Stahlfenster Anbau überarbeiten	X	
			Heizung/ Warmwasser	Rückbau Heizkörper und Leitungen Keller		X	
				Rückbau Zuluft - Asbest		X	
				Dämmung Heizungsleitungen ausbessern		X	
			Beleuchtung/ E-Installation	Austausch Leuchtmittel und Leuchten bei Defekt gegen Energieeffiziente		X	
				Überprüfung E-Installation Garage und Keller		X	
Bemerkungen/ Hinweise	Abwasserleitungen im Keller aus Gußeisen		X				
	Rauchmelder bis Ende 2015 installieren	X					
	Entwässerung Podest vor Außenkellertreppe prüfen	X					
13	ChristusKG Leer	Gemeindehaus mit MAV-Büro KK	Außenwände	Endoskopie der Hohlschicht, evtl. nachtr. Dämmung		X	
				Dach	Dämmung und Kaschierung fixieren	X	
			Deckbretter Neubau mit Zinkblech abdecken		X		
			Oberste Geschossdecke	./.			



			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/Außentüren	./.			
			Heizung/ Warmwasser	Isolierung der Leitungen im Keller	X		
				regelmäßige Wartung/Wartungsvertrag (Kosten/Jahr)	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	allmählicher Austausch der Hallogenbeleuchtung gegen energieeffiziente Beleuchtung		X	
				E-Check	X		
			Bemerkungen/ Hinweise	<b>Vorbildliches Energiemanagement!</b>			
				Notausgang!			
14	LutherKG Leer	Gemeindehaus mit Gemeinde- büro	Außenwände	Giebelwand des unsanierten Altbaus gegen ausgebauten Dachraum dämmen		X	
			Dach	./.			
			Oberste Geschossdecke	Türschwelle Treppenhaus Neubau- Zwischenbau lose	X		
				Bodentreppe nachdämmen	X		
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/ Außentüren	Austausch Holz-/Kunststofffenster 1980er			
				Belüftung des Kellers			
			Heizung/ Warmwasser	Nachisolieren der ungedämmten Leitungen im HZG-Raum. <b>Sehr hohe Raumtemperatur-Einsparpotential!</b>	X		
				Kesseltausch Buderus-Kessel		X	
			Beleuchtung/ E-Installation	Austausch Hallogenbeleuchtung gegen LED		X	
Piktogramme/Fluchtwegkennzeichnung prüfen	X						
E-Check	X						
Bemerkungen/ Hinweise	Flucht- und Rettungswegpläne fehlen	X					
	Blitzschutz fehlt-prüfen!	X					
	Kein Rauch-Wärme-Abzug (RWA) Treppenhäuser! Mit Brandschutzprüfer des Landkreises klären.	X					
	Fluchtwegkennzeichen in Treppenhäu- sern fehlen.	X					
15	LutherKG Leer	Pfarrhaus II	Außenwände	Kondensatbildung im Mauerwerksockel, Ursachen überprüfen, Endoskopie			X
			Dach	./.			
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Ursache für Kondensatbildung untersuchen (sh. Außenwände)			X
			Fenster/Außentüren	./.			
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/Wartungsvertrag (Kosten/Jahr)	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	./.			
			Bemerkungen/ Hinweise	Rauchmelder bis Ende 2015 installieren	X		

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
16	FriedensKG Loga	Pfarrhaus	Außenwände	./.			
			Dach	Rinnen, Fallrohre sowie Dachüberstände streichen			X
			Oberste Geschossdecke	Austausch Einschubtreppe		X	
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Einbau gedämmter Kellertür zum EG		X	
			Fenster/Außentüren	./.			
			Heizung/ Warmwasser	Austausch der Anlage als BW-Kessel	X		
				regelmäßige Wartung/Wartungsvertrag (Kosten/Jahr)	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	E-Check		X	
			Bemerkungen/ Hinweise	Eingangsbereich Pflasterung richten (Stolpergefahr)	X		
				kein barrierefreier Zugang			
keine Brandmelder (bis Jahresende ergänzen)	X						
Außenterrasse, Pflasterung nachfugen und Schwelle Übergang Garten				X			
		Bad DG, kleine Putzrisse (Maler)			X		
17	FriedensKG Loga	Gemeindehaus	Außenwände	Konstruktiver Feuchtigkeitsschutz Holzpfosten Haupteingang	X		
			Dach	Dämmung der oberen Geschossdecke mit Zellulose		X	
				Dämmung der Dachschrägen zum beheizten Raum		X	
				Falleitungen neben Haupteingang erneuern	X		
			Oberste Geschossdecke	Dacheindeckung vom Dachdecker prüfen lassen	X		
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/ Außentüren	Austausch der Holz- und Kunststofffenster 1980er		X	
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/Wartungsvertrag (Kosten/Jahr)	X		
				allmählicher Austausch der Beleuchtung gegen energieeffiziente Beleuchtung			
			Beleuchtung/ E-Installation	E-Check	X		
Bemerkungen/ Hinweise	Treppengeländer im Dachgeschoss lose	X					
		Feuerlöscher hängen zu hoch	X				

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
18	PetrusKG Loga	Pfarrhaus	Außenwände	evtl. nach endoskopischer Untersuchung nachträgliche Dämmung der Außenwandhohlschicht		X	
				Sanierung Innenwand Arbeitszimmer mit Kalkfarbe, Rohfaser vermeiden	X		
			Dach	lose Dacheindeckung richten	X		
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Bodengully HWR undicht, überprüfen			
				unterseitige Dämmung Kriechkeller und Keller, Verringerung der lichten Raumhöhe		X	
			Fenster/ Außentüren	./.			
			Heizung/ Warmwasser	Austausch Heizkörperventile		X	
				Abluftrohr und Lüfter neu verlegen bzw. austauschen	X		
				regelmäßige Wartung/Wartungsvertrag (Kosten/Jahr)	X		
Beleuchtung/ E-Installation	allmählicher Austausch der Beleuchtung gegen energieeffiziente Beleuchtung						
Bemerkungen/ Hinweise	Rauchmelder bis Ende 2015 installieren	X					
19	PetrusKG Loga	Gemeindehaus	Außenwände	Freilegen Sockel, Bauwerksabdichtung	X		
				Schließen Heizkörpernischen		X	
			Dach	Schornsteineinfassung erneuern	X		
				Neue Dacheindeckung	X		
			Oberste Geschossdecke	Akustikdecke inkl. energieeffizienter Beleuchtung		X	
				Nachträgliches Aufbringen von Dämmung (Zellulose), vorher statisch prüfen		X	
			Fenster/Außentüren	Außenpflasterung angleichen, Verfüllen mit Mischung	X		
			Heizung/ Warmwasser	hohe Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf prüfen lassen			
				Dämmung der Leitungen im Heizungsraum	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag (Kosten/Jahr)	X		
				allmählicher Austausch der Beleuchtung gegen energieeffiziente Beleuchtung		X	
			Bemerkungen/ Hinweise	E-Check	X		
				Fluchtwegpläne fehlen	X		
				Flucht- und Rettungswegkennzeichen nicht vorhanden	X		
zur flexibleren Nutzung könnte im Saal über eine mobile Trennwand nachgedacht werden (Statik!)							
Rauchmelder nicht vorhanden	X						
Gesamterscheinungsbild/Raumaufteilung nicht zeitgemäß							

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart <i>Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.</i>	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
20	Logabirum	Pfarrhaus	Außenwände	Heizkörpernischen schließen/dämmen		X	
				altes Vordach entfernen und hier Fassade nachdämmen		X	
			Dach	Dachuntersicht nachdämmen		X	
				Altes Vordach entfernen (bei Fensteraustausch)		X	
			Oberste Geschossdecke	Bodenleiter austauschen			X
				eingelegte Dämmung im Spitzboden richten und fachgerecht befestigen	X		
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Heizkörper im Keller entfernen		X	
				Öltanks entfernen (Fachbetrieb anfragen!)			X
				Asbestschacht entfernen (Fachbetrieb anfragen!)			X
			Fenster/ Außentüren	restliche Holzfenster sukzessive austauschen		X	
Windfangsanierung		X					
Heizung/ Warmwasser	Austausche Rippenheizkörper gegen Flachheizkörper mit Thermostaten			X			
Beleuchtung/ E-Installation	Steckdosenanzahl anpassen, FI-Schalter		X				
Bemerkungen/ Hinweise	Rauchmelder bis Ende 2015 installieren						
	Innentüren (1960) sollten saniert werden, am Kellerabgang Einbau einer Klimatür						
	Außeneingangstür schließt nicht mehr gut						
21	Logabirum	Gemeindehaus mit Kindergarten	Außenwände	Feuchtschäden sanieren (Injektionsverfahren)	X		
				Sanierung Dacheindeckung (Maßnahme steht an!)	X		
			Dach	Im Zuge Dachmaßnahme: Abdeckung der Deckbretter der Ortgänge mit Blech (fachliche Begleitung)	X		
				Oberste Geschossdecke	./.		
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/Außentüren	Trittschutzvorrichtung für Fenstertüren zum Spielplatz		X	
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/Wartungsvertrag (Kosten/Jahr)	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Alarmierungseinrichtung Beh.-WC ergänzen		X	
				Notausgangsbeleuchtung Gemeinderäume ergänzen	X		
			Bemerkungen/ Hinweise	Behebung Wasserschaden Gemeindesaal (Injektionsverfahren)	X		
Eingangsrampe mit seitlichen Griffhilfen (Geländer) ausstatten				X			
Notausgangsleuchte und Beschilderung im Gemeindesaal wird noch ergänzt	X						
	2. Rettungsweg über Dachboden ist verstellt, Beschilderung und Beleuchtung nachrüsten		X				

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart <i>Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.</i>	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
22	Nortmoor	Gemeindehaus	Außenwände				
			Dach				
			Oberste Geschossdecke				
			Keller/-decke/ Bodenplatte				
			Fenster/Außentüren				
			Heizung/ Warmwasser				
			Beleuchtung/ E-Installation				
23	Pogum	Gemeindehaus	Außenwände	mögliche Hohlschichtdämmung nach Endoskopie		X	
				Dämmung Heizkörpernischen			
			Dach	Erneuerung der Regenrinnen und Anschlüsse	X		
				Unterdach erneuern (Fachplanung)		X	
			Oberste Geschossdecke	nachträglich Zellulosedämmung einblasen		X	
				Bodenzugangstreppe erneuern		X	
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/Außentüren	Fenster austausch		X	
			Heizung/ Warmwasser	Heizung erneuern		X	
				regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	allmählich gegen LED austauschen		X	
				E-Check	X		
			Bemerkungen/ Hinweise	Blitzschutz nicht vorhanden	X		
Zugang WCs zu schmal, veraltete Sanitäreinrichtungen							
Beh.-Toilette fehlt (Fachplanung)		X					
Erstellung eines Gesamtsanierungskonzeptes empfohlen (Fachplanung)							

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
24	Stiekelkamperfehn	Kirche und Gemeindehaus	Außenwände	mögliche Hohlschichtdämmung nach Endoskopie			
			Dach	./.			
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	unterseitige Dämmung nicht wirtschaftlich			
			Fenster/ Außentüren	Pflasterung / Roste richten	X		
				Versiegelung Fenster - Brüstungsmauerwerk	X		
			Heizung/ Warmwasser	Pumpen tauschen, Leitungen Keller dämmen		X	
				regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag			
			Beleuchtung/ E-Installation	allmählicher Austausch der Beleuchtung gegen energieeffiziente		X	
				E-Check	X		
			Bemerkungen/ Hinweise	Fluchtwegpläne fehlen	X		
				Flucht- und Rettungswegkennzeichen nicht vorhanden	X		
				Stolperstellen Gehweg	X		
Rauchmelder nicht vorhanden	X						
Alarmierungseinrichtung Beh.-WC fehlt	X						
	Die Regelung der Kirchenheizung zeigt "Kein Feuchtsensor" prüfen						
25	Stiekelkamperfehn	Pfarrhaus	Außenwände	./.			
			Dach	./.			
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Rückbau Asbestkanal		X	
			Fenster/ Außentüren	Erneuerung Nebentür Garage			X
				Fenstertausch Nordgiebel		X	
				Fenstertausch WC			X
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag			
			Beleuchtung/ E-Installation	neue Elt-Verteilung, E-Check		X	
			Bemerkungen/ Hinweise	Blitzschutz fehlt (Pfarrhaus und Gemeindehaus sind miteinander verbunden)!	X		
Rauchmelder bis Jahresende installieren!	X						

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
26	Warsingsfehn	Pfarrhaus II	Außenwände	Fallrohr und Grundleitung reparieren	X		
			Dach	Einschubleiter nachdämmen			X
			Oberste Geschossdecke	sh. Dach			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	kein Bedarf			
			Fenster/Außentüren	Versiegelung der Scheibe austauschen	X		
			Heizung/ Warmwasser	Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	E-Check			X
			Bemerkungen/ Hinweise	Pflasterung von der Garage versackt	X		
				Wasserschaden Garage			
				Kondenswasserschaden Abstellraum Garage zum Wohnzimmer (wurde nachgedämmt)			
Schimmel(anfang) an Dichtungen Fenster Schlafzimmer (sh. Fenster)							
Rauchwarnmelder teilweise vorh. - erhänzen							
27	Warsingsfehn	Gemeindehaus	Außenwände	Heizkörpernischen schließen		X	
				Verfugung überprüfen		X	
			Dach	Flachdächer reinigen und Dachanschlüsse überprüfen	X		
			Oberste Geschossdecke	Dämmung der Decke Dachboden und Anschlüsse überprüfen		X	
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Kellerdecke dämmen		X	
				Kellerwände im Bereich der Treppe zum EG dämmen		X	
			Fenster/ Außentüren	Austausch Fenster kleiner Saal			X
			Heizung/ Warmwasser	kein hydr. Abgleich, keine Einzelraumregelung, Rohrleitungssystem im Keller könnte nachisoliert und überprüft werden		X	
			Beleuchtung/ E-Installation	Elektroinstallation Keller		X	
				Präsenmelder in den WCs nachrüsten		X	
				Beh.-WC hat keine Alarmeinrichtung		X	
			Bemerkungen/ Hinweise	Jugendraum, Kindergottesdienstraum und Diakonie Büro im Dachgeschoss haben keinen 2. Rettungsweg, Sicherheitsrelevant (NA-Treppe im Garten vorm KiGaraum erforderlich)	X		
				Rauchmelder ergänzen			
Barrierefreier Zugang des Haupteinganges kann verbessert werden (z.B. Rampe für Rolli, zus. Griffhilfen und Geländer)		X					

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
28	Warsingsfehn	Pfarrhaus I	Außenwände	Bewegungsfuge ausbilden			X
			Dach	im Dachboden die Dämmung fachgerecht befestigen und nachdämmen		X	
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Kellerabgang und Kellerdecke könnten gedämmt werden			X
			Heizung/ Warmwasser	Wartungsvertrag Heizung	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Elektorinstallation OG überprüfen		X	
			Bemerkungen/ Hinweise	Rauchmelder sind vorhanden			
				Kellerwände teilw. Salpeter			
			Fenster/ Außentüren	Holzfenster Veranda erneuern			X
				Kelleraußentür erneuern		X	
			Heizung/ Warmwasser	Heizungsleitungen nachdämmen	X		
				regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
Beleuchtung/ E-Installation	E-Check		X				
Bemerkungen/ Hinweise	Bad im OG-ehemaliger Wasserschaden, sollte untersucht werden	X					
	Pflasterung, Außentreppe und Gartenmauer sind sanierungsbedürftig, Fachplanung erforderlich (Sanierung steht an)		X				
	Efeu an der Fassade entfernen		X				
30	Borkum	Gemeindehaus	Außenwände	Technische Möglichkeit einer nachträglichen Hohlschichtdämmung endoskopisch überprüfen.		X	
			Dach	Fallrohr anschließen		X	
			Oberste Geschossdecke	Dämmung auf Dachboden sanieren ggf. nachdämmen	X		
				Einschubleiter nachdämmen	X		
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Zur Vermeidung von Schimmelschäden wg. Kondenswasserausfall innen die Fensterleibungen beheizter Räume mit Leibungszargen nachrüsten			X
			Fenster/ Außentüren	sukzessive Fenster am Gebäude austauschen, wenn sie technisch nicht mehr funktionsfähig sind			X
				Fenster austausch "Laminatraum"	X		
			Heizung/ Warmwasser	sukzessiver Austausch verbliebener Rippenheizkörper gegen Flachheizkörper mit Thermostaten			X
				Einbau von regelbaren Thermostatventilen in Verbindung mit Fensterkontakten (fachliche Begleitung sinnvoll)		X	
				Wartungsvertrag Heizung	X		
Beleuchtung/ E-Installation	E-Check	X					
	Beleuchtungskonzept erstellen			X			
Bemerkungen/ Hinweise	Rampe und Belag im Eingangsbereich glatt, Fugen lose, Ausblühungen, 1. Eindruck könnte verbessert werden						
	Verkehrssicherheit eingeschränkt	X					



Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
31	Erlöser	Pfarrhaus	Außenwände	./.			
			Dach	schadhafte Schindeln ersetzen	X		
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Rückbau Asbestkanal		X	
				Klimatür Wohnraum - Keller		X	
				unterseitige Dämmung nicht wirtschaftlich			
			Fenster/Außentüren	Fenstertausch Wohnraum	X		
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Bemerkungen/ Hinweise	Außentreppe/ -rampe nicht verkehrssicher/ Neigung Rampe zu steil - nicht barrierefrei!	X		
Rauchmelder bis zum Jahresende installieren!	X						
32	Erlöser	Gemeindehaus	Außenwände	Sanieren der Betonbauteile			
				Dämmung Betonstützen, Außendämmung	X		
			Dach	schadhafte Schindeln ersetzen		X	
				neue Dachdichtung, Dämmung	X		
			Fenster/ Außentüren	Entwässerung Eingangsvorbau	X		
				Pflasterung vor dem Gebäude/ Zuwegung	X		
			Heizung/ Warmwasser	s.o.			
			Beleuchtung/ E-Installation	siehe Bemerkungen/ Hinweise			
			Bemerkungen/ Hinweise	Außentreppe/ -rampe nicht verkehrssicher/ Neigung Rampe zu steil - nicht barrierefrei!	X		
				Schlechte Akustik Saal, Akustikdecke/ Beleuchtung		X	
				Mobile Trennwand		X	
				Fluchtwegkennzeichnung fehlt!	X		
				Panikbeschlag Tür Krippe-Foyer fehlt!	X		
falsche Schlagrichtung Fluchttür	X						
Rauchmelder	X						
Alarmierungseinrichtung Beh.-WC nicht vorhanden!	X						
Heizungssanierung empfehlenswert	X						
Dachsanierung empfehlenswert	X						

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
33	Johannes	Gemeindehaus	Außenwände	Verfugung ausbessern	X		
			Dach	Dachüberstände streichen	X		
				Holzbalken austauschen/ abdecken	X		
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Ausbesserung Fliesen und Versiegelung	X		
				Korkboden ersetzen, z.B. Linoleum		X	
			Fenster/Außentüren	Fenster streichen/ ausbessern	X		
				Reparatur Terrassentürverriegelung	X		
			Heizung/ Warmwasser	Spülung reparieren	X		
				regelmäßig Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Allmählicher Austausch der Beleuchtung gegen energieeffiziente Leuchtmittel		X	
				E-Check	X		
				Bemerkungen/ Hinweise	Fluchtwegpläne fehlen	X	
Flucht- und Rettungswegkennzeichen nicht vorhanden	X						
Rauchmelder nicht vorhanden							
Alarmierungseinrichtung Beh.-WC fehlt	X						
34	Johannes	Pfarrhaus	Außenwände	Möbel mit ausreichendem Abstand zu Außenwand aufstellen. Sanierung ggf. mit Kalkfarbe - keine	X		
				Rauhfasertapete			
				Dachrand Garage lackieren	X		
				Dach	Gauben		X
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/Außentüren	./.			
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßig Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	./.			
			Bemerkungen/ Hinweise	Bis Ende des Jahres Rauchmelder installieren!	X		

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
35	Johannes	Gemeindehaus	Außenwände	Fassadensanierung straßenseitig weiterführen		X	
			Dach	Dachsanierung, Statik prüfen		X	
			Oberste Geschossdecke	nachträgliche Dämmung der obersten Geschoss-		X	
				decke (Zellulose) im Einblasverfahren			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Dämmung Kellerdecke		X	
				Einbau einer Klimatür zum Keller			X
			Fenster/ Außentüren	Priorität Fenstersanierung		X	
				1. Holzfenster ersetzen			
				2. Kunststofffenster ersetzen			
			Heizung/W armwasser	Rückbau Boiler		X	
				regelmäßig Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Allmählicher Austausch gegen energieeffiziente Beleuchtung		X	
				E-Check	X		
Bemerkungen/ Hinweise	Fluchtwegkennzeichnung fehlt!	X					
	Keine Rauchmelder vorhanden!	X					
	Treppenhaustüren mit falscher Schlagrichtung - Fluchtweg	X					
	Alarmierungseinrichtung Beh.-WC nicht vorhanden!	X					
	Podest vor Ballustrade Empore zurückbauen - Brüstungshöhe zu gering!	X					
	Zuwegung in schlechtem Zustand - Stolpergefahr!	X					
36	Loquard	Gemeindehaus	Außenwände	Verfugung Fensterbänke Giebel	X		
			Dach	Blitzschutz reparieren	X		
				Reinigung der Kehlen, Kehlen anarbeiten	X		
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/Außentüren	Fensteranstrich	X		
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Allmählicher Austausch gegen energieeffiziente Beleuchtung		X	
			Bemerkungen/ Hinweise	Fluchtwegkennzeichnung fehlt!	X		
				Keine Rauchmelder vorhanden!	X		
Alamierungseinrichtung Beg.-WC nicht vorhanden!	X						
lichte Durchgangshöhe ins OG zu gering - Markierung!	X						
	Pflasterung Eingang abgesackt	X					

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
37	Markus	Pfarrhaus	Außenwände	./.			
			Dach	./.			
			Oberste Geschossdecke	Dachbodenluke nachträglich dämmen		X	
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/ Außentüren	./.			
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Allmählicher Austausch gegen energieeffiziente Beleuchtung		X	
			Bemerkungen/ Hinweise	Keine Rauchmelder vorhanden! Bis Ende 2015 einbauen.	X		
38	Markus	Gemeindehaus	Außenwände	Schimmelbeseitigung	X		
			Dach	Blitzschutz reparieren	X		
				Reinigung der Kehlen, Kehlen anarbeiten	X		
			Oberste Geschossdecke	2. Fluchtweg prüfen!			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	./.			
			Fenster/ Außentüren	Fensteranstrich	X		
			Heizung/ Warmwasser	nachträgliche Leitungsdämmung		X	
				regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Allmählicher Austausch gegen energieeffiziente Beleuchtung		X	
				E-Check	X		
			Bemerkungen/ Hinweise	Fluchtwegkennzeichnung fehlt!	X		
				Keine Rauchmelder vorhanden!			
Alarmierungseinrichtung Beh.- WC nicht vorhanden!							
Haltebügel Beh.- WC nicht normgerecht!	X						
Hinweisschild Feuerlöscher fehlt!	X						
		Erfordernis eines zweiten Flucht- und Rettungsweges Dachgeschoss/ Spielkreis prüfen!					
39	Martin-Luther	Pfarrhaus	Außenwände	./.			
			Dach	./.			
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Kellerabgang dämmen		X	
			Fenster/ Außentüren	./.			
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Allmählicher Austausch gegen energieeffiziente Beleuchtung		X	
			Bemerkungen/ Hinweise	Keine Rauchmelder vorhanden!	X		

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
40	Martin-Luther	Gemeindehaus	Außenwände	Verfugung ausbessern		X	
				Efeu von Fassade entfernen		X	
			Dach	./.			
			Oberste Geschossdecke	Risse in Trockenbaudecke beseitigen		X	
				Bodentreppe dämmen		X	
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Dämmung der Einhausung Kellerniedergang		X	
				Rückbau der alten Abwasser- Gussleitungen		X	
			Fenster/ Außentüren	Fensteranstrich	X		
				Neue Eingangstür	X		
			Heizung/ Warmwasser	nachträgliche Leitungsdämmung		X	
				regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Allmählicher Austausch gegen energieeffiziente Beleuchtung		X	
				E-Check	X		
			Bemerkungen/ Hinweise	Fluchtwegkennzeichnung fehlt!	X		
				Keine Rauchmelder vorhanden!			
Beh.- WC nicht vorhanden!							
Sanitäreinrichtung nicht mehr zeitgemäß - Sanierung		X					
Steigungsverhältnis Eingangsportale zu groß! Stolpergefahr Rampe!							
41	Paulus	Gemeindehaus	Außenwände	./.			
			Dach	ausbessern Holzschalung Dachüberstände	X		
			Oberste Geschossdecke	Dämmung Bodenluke		X	
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Dämmung der Kellerdecke		X	
			Fenster/Außentüren	Austausch Holztür Nebeneingang Bühne	X		
			Heizung/ Warmwasser	nachträgliche Leitungsdämmung		X	
				regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	weiterhin allmählicher Austausch gegen energieeffiziente Beleuchtung		X	
				E-Check	X		
			Bemerkungen/ Hinweise	Fluchtwegkennzeichnung fehlt teilweise!	X		
Keine Rauchmelder vorhanden!							
Kein Beh.-WC vorhanden!							
42	Paulus	Pfarrhaus	Außenwände	./.			
			Fenster/ Außentüren	Anstrich Nebentür/ Garage	X		
				Austausch Fensterscheibe	X		
				Lackierung Stellbretter	X		
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Beleuchtung			
			Bemerkungen/ Hinweise	Drei Rauchmelder vorhanden, ergänzen!	X		
Absackungen Pflasterung aufnehmen	X						

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
43	Petkum	Gemeindehaus	Außenwände	Holzlamellen streichen	X		
			Dach	Rinnen reinigen	X		
				schadhafte Pfannen auswechseln		X	
			Oberste Geschossdecke	mögliche Dämmung nach Untersuchung		X	
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Fugen erneuern	X		
			Fenster/Außentüren	Holz-Fensteraustausch	X		
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	Allmählicher Austausch der Beleuchtung gegen energieeffiziente Leuchtmittel		X	
				E-Check	X		
			Bemerkungen/ Hinweise	Fluchtpläne fehlen	X		
				Flucht- und Rettungswegkennzeichen nicht vorhanden	X		
				Rauchmelder nicht vorhanden			
				Dachgeschoss: 2. Fluchtweg und fehlende RWA	X		
Treppenhaus von Landkreis prüfen lassen!							
Absackungen Pflasterung							
Eingangsschwelle 10 cm, nicht barrierefrei	X						
44	Pewsum	Gemeindehaus	Außenwände	Absackung im Pflaster beheben	X		
			Dach	./.			
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	unterseitige Dämmung Keller/- Kriechkellerdecke		X	
				Einbau einer Klimatür zum Keller		X	
			Fenster/ Außentüren	Angleichen der Pflasterung vor Haupteingang	X		
				Fensteranstrich erforderlich	X		
				Risse ausbesser	X		
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	allmählicher Austausch der konventionellen Leuchtmittel gegen energieeffiziente Leuchtmittel		X	
				E-Check	X		
			Bemerkungen/ Hinweise	Fluchtwegpläne fehlen	X		
				Flucht- und Rettungswegkennzeichen nicht vorhanden	X		
Rauchmelder nicht vorhanden	X						
falsche Schlagrichtung Tür Beh.-WC	X						
Alarmierungseinrichtung Beh.-WC funktioniert nicht	X						

Lfd.-Nr.	Kirchengemeinde (Name/Ort)	Nutzungsart <i>Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, usw.</i>	Bauteil	Sanierungsvorschlag	Priorität		
					1	2	3
45	Pewsum	Pfarrhaus	Außenwände	WDVS nacharbeiten - Auftragnehmer auffordern!	X		
				Betonsanierung Balkonplatte	X		
			Dach	Dachrand Garage reparieren	X		
			Oberste Geschossdecke	./.			
			Keller/-decke/ Bodenplatte	Kellertür dämmen oder Klimatür einbauen		X	
				Wände Kellerabgang dämmen		X	
			Fenster/ Außentüren	Fenster austausch			X
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E-Installation	allmählich gegen energieeffiziente Beleuchtung austauschen		X	
Bemerkungen/ Hinweise	Rauchmelder bis Ende 2015 einbauen!	X					
46	Woquard	Gemeindehaus	Außenwände	./.			
			Dach	./.			
			Oberste Geschossdecke	Dämmung der Bodenluke		X	
			Keller/- decke/Bodenplatte	Fehlende Unterspannbahn nicht DIN-gerecht	X		
			Fenster/Außentüren	./.			
			Heizung/ Warmwasser	regelmäßige Wartung/ Wartungsvertrag	X		
			Beleuchtung/ E- Installation	allmählicher Austausch der konventionellen Leuchtmittel gegen energieeffiziente Leuchtmittel		X	
				E-Check			
			Bemerkungen/ Hinweise	falsche Schlagrichtung Tür Beh.-WC			
				Fluchtwegpläne fehlen	X		
Flucht- und Rettungswegkennzeichen nicht vorhanden	X						
	Rauchmelder nicht vorhanden	X					

### Anlage 9.3 Übersicht der Sakralgebäude

Ifd. Nr.	Kirchen-gemeinde	Kirchen-name	Standort		Kuba-tur m <sup>3</sup>	Denk-mal	Bemer-kungen
			Straße	Ort			
1	Bingum	Matthäi	An der Matthäikirche 2	26789 Leer	2.664	ja	
2	Borkum	Christus	Goethestraße 12	26757 Borkum	2.449	nein	
3	Emden Martin-Luther	Martin-Luther	Bollwerkstraße 9	26721 Emden	13.821	ja	
4	Emden Paulus	Paulus	Geibelstraße 37 a	26721 Emden	5.592	nein	
5	Petkum	St.-Antonius	Karkstraat 9	26721 Emden	3.460	ja	
6	Jherings- / Boekzeteler-fehn	Johannes	Pappelstraße 43	26802 Moormerland	3.376	ja	
7	Heisfelde	Paulus	An der Pauluskirche 10	26789 Leer	2.052	nein	
8	Hesel	Liudgeri	Am Ehrenmal 4	26835 Hesel	2.215	ja	
9	Hatshausen	Maria Magdalena	Ayenwolder Straße 6	26802 Moormerland	2.238	ja	
10	Holtgaste	Lutgeri	Holtgaster Straße 7 a	26844 Jemgum	2.084	ja	
11	Holtland	Marien	Schulstraße 11	26835 Holtland	1.934	ja	
12	Leer / Christus	Christus	Hoheellernweg 4	26789 Leer	2.943	ja	
13	Leer / Luther	Luther	Patersgang 1	26789 Leer	9.165	ja	
14	Loga / Frieden	Frieden	Hindenburgstraße 4	26789 Leer	5.058	ja	
15	Loga / Petrus	Petrus	Verbindungsweg 33	26789 Leer	1.199	nein	
16	Logabirum	Logabirum	Logabirumer Straße 60	26789 Leer	2.029	ja	
17	Loquard	Loquard	Kirchringstraße 1	26736 Krummhörn	2.195	ja	
18	Pewsum	Nicolai	Drostenplatz 6	26736 Krummhörn	2.976	ja	
19	Pogum	Pogum	Kirchring 4	26844 Jemgum	1.277	ja	
20	Nortmoor	St.-Georg	Dorfstraße 56	26845 Nortmoor	1.960	ja	
21	Stiekel-kamperfehn	St.-Nikolai	Schulstraße 8	26835 Neukamperfehn	1.339	nein	
22	Warsingsfehn	Jacobi	Dr.-Warsing-Straße 93	26802 Moormerland	2.036	nein	
23	Woquard	Marien	Karkpaad 26	26736 Krummhörn	1.618	ja	



**Anlage 9.4**  
**Übersicht der Gemeindehäuser und Gemeindezentren**

**wird nachgeliefert**

## Anlage 9.5 Übersicht der Pfarrhäuser

**Größe Pfarrdienstwohnung** lt. § 3 PfarrhBauV i.V.m. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. d) zu § 3 der PfarrhBauV (Höchstfläche)

**196,00 m<sup>2</sup>**

**Amtsbereich Pfarrhaus:**

Größe Amtsbereich lt. § 3 Satz 1 Nr. 2 PfarrhBauV

3,00 m<sup>2</sup>

Größe Eingangsbereich lt. § 3 PfarrhBauV i.V.m. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. b) zu § 3 der PfarrhBauV

7,00 m<sup>2</sup>

**40,00 m<sup>2</sup>**

**Amtsbereich Superintendentur:**

Größe Amtsbereich lt. § 3 Satz 1 Nr. 2 PfarrhBauV i.V.m. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. e) zu § 3 der PfarrhBauV

35,00 m<sup>2</sup>

Größe Superintendenturbüro lt. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. e) zu § 3 der PfarrhBauV

10,00 m<sup>2</sup>

Größe Eingangsbereich lt. § 3 PfarrhBauV i.V.m. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. b) zu § 3 der PfarrhBauV

7,00 m<sup>2</sup>

**52,00 m<sup>2</sup>**

Kirchen- gemeinde	Standort		Nutzfläche (m <sup>2</sup> )		Flächen- überhang (m <sup>2</sup> )		Lage
	Straße	Ort	Dienst- wohnung	Amts- bereich	Dienst- woh- nung	Amts- be- reich	
<b>Bingum</b>	An der Matthäikirche 8	26789 Leer	233,84	43,11	37,84	3,11	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
<b>Borkum</b>	Goethestraße 14	26757 Borkum	221,97	60,89	25,97	20,89	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
<b>Emden Erlöser</b>	Liekeweg 22	26725 Emden	151,84	45,90	-44,16	5,90	freistehender Baukörper
<b>Emden Johannes</b>	Möwensteert 23	26723 Emden	160,50	43,18	-35,50	3,18	freistehender Baukörper
<b>Emden Markus</b>	Jahnstraße 14	26725 Emden	160,89	40,42	-35,11	0,42	freistehender Baukörper
<b>Emden Martin- Luther Pfarrhaus</b>	Klinterweg 1	26721 Emden	122,71	22,11	-73,29	-17,89	freistehender Baukörper
<b>Emden Martin- Luther Pfarrwohnung</b>	Bollwerkstraße 17	26725 Emden	203,23	0,00	7,23	-40,00	baulich zusam- menhängend mit Gemeindehaus
<b>Emden Paulus</b>	Hebbelstraße 4	26721 Emden	155,21	40,61	-40,79	0,61	freistehender Baukörper
<b>Heisfelde Paulus</b>	An der Pauluskirche 8	26789 Leer	181,17	28,57	-14,83	-11,43	freistehender Baukörper, Keller vorhanden

Kirchen- gemeinde	Standort		Nutzfläche (m <sup>2</sup> )		Flächen- überhang (m <sup>2</sup> )		Lage
	Straße	Ort	Dienst- wohnung	Amts- bereich	Dienst- woh- nung	Amts- be- reich	
Hesel	Kirchstraße 21	26835 Hesel	153,66	35,44	-42,34	-4,56	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
Holtland	Schulstraße 7	26835 Holtland	197,51	38,03	1,51	-1,97	freistehender Baukörper
Jherings-/ Boekzeteler- fehn	Boekzeteler Straße 16	26802 Moormerland	159,70	36,10	-36,30	-3,90	baulich zusam- menhängend mit Gemeinde- haus, Keller vorhanden
Leer Christus	Bethelstraße 2	26789 Leer	152,66	43,86	-43,34	3,86	baulich zusam- menhängend mit KiTa, Keller vorhanden
Leer Luther Pfarrhaus I	Patersgang 2	26789 Leer	192,96	79,13	-3,04	27,13	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
Leer Luther Pfarrhaus II	Patersgang 3	26789 Leer	157,85	0,00	-38,15	-40,00	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
Loga Frieden	Heckenweg 14	26789 Leer	145,09	42,98	-50,91	2,98	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
Loga Petrus	Verbindungsweg 27	26789 Leer	138,40	41,93	-57,60	1,93	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
Logabirum	Logabirumer Straße 56	26789 Leer	150,99	35,70	-45,01	-4,30	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
Pewsum	Burgstraße 21	26736 Krummhörn	146,69	34,34	-49,31	-5,66	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
Stiel- kamperfehn	Schulstraße 6	26835 Neukamperfehn	156,51	36,42	-39,49	-3,58	baulich zusam- menhängend mit Kirche, Keller vorhanden
Warsingsfehn Pfarrhaus I	Dr.-Warsing- Straße 95	26802 Moormerland	141,93	57,45	-54,07	17,45	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
Warsingsfehn Pfarrhaus II	Dr.-Warsing- Straße 91	26802 Moormerland	165,82	37,61	-30,18	-2,39	freistehender Baukörper